

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimes Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. D. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. und 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

9. Jahrgang

Berlin, den 21. November 1942

27. Ausgabe

Inhalt. Verordnung über die Stiftung des „Kraftfahrbewährungsabzeichens“ vom 23. Oktober 1942. S. 545. — Verleihung des Deutschen Adlerordens nach der Verleihung des Eisernen Kreuzes. Verleihung des Deutschen Kreuzes in Gold an Angehörige befreundeter und verbündeter Länder. S. 547. — Änderung der Uniform der Offiziere und Wehrmachtbeamten (Heer) im Offiziersrang des O. R. 5. S. 547. — Beurteilung der Kriegsbrauchbarkeit amputierter Soldaten. S. 548. — Wertblätter „Einstellungsbedingungen für Freiwillige der Division Hermann Göring“. S. 548. — Waffenswechsel von Offz. und Offz.-Nachwuchs, Waffendienst von Beamten. S. 549. — Überführung der Kriegsoffiziere (DAL. C) zu den aktiven Offizieren des Friedensstandes (DAL. A); Fortfall der DAL. C. S. 549. — Vorlage von Offiziersstellenbesetzungen. S. 549. — Eintrag von Sonderführern (in Offz. Stellen). S. 550. — Heiratsordnung. S. 550. — Dienstanweisung für die höheren Pionier-Offiziere beim Ersatzheer. S. 550. — Höherer Offizier der Kraftfahrpartruppe. S. 550. — Disziplinarbefugnisse. S. 551. — Einteilung der Truppen des Feldheeres. S. 551. — Umbenennung der O. A. Wehrmacht für Schnelle Truppen. S. 551. — Gliederung von Kosaken- und Ost-Reiter-Einheiten. S. 552. — Kennblätter für landeseigene Hilfskräfte. S. 552. — Handwerker bei Ausbildungsverbänden. S. 552. — Beurteilung zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen im Winterhalbjahr 1942/1943. S. 552. — Unterschriften auf Sonderausweis D. S. 552. — Aufhebung von Verfügungen. S. 553. — Uniform und Abzeichen des Pionier-Wehr-Bataillons für schw. Brückenbau. S. 553. — Uniform und Abzeichen der Festungspionier- und Wallmeister-Schule. S. 553. — Ausstattung der Radfahrtruppen mit Rucksäcken. S. 553. — Armbinden für Transportdienststellen. S. 553. — Infanterie-Schallmeßtrupp; Regelung der Ersatzstellung, Anfordern von Schallmeßgerät. S. 553. — Geschütze mit Nutringmanschetten; hier: le. J. G. 18 und le. Geb. J. G. 18. S. 554. — 5 und 8 cm Wgr. 40 Ab. S. 554. — Kartuschverlagen für le. J. G. 18 und le. Geb. J. G. 18. S. 554. — Einführung der M. G. Zieleinrichtung 40 und des Vorfahrtfernsichtes M. G. Zieleinrichtung. S. 555. — Läufe zum M. G. 42. S. 555. — 100 PS M. Weet. S. 556. — Einführung der Haft-Hohlladung 3 kg. S. 556. — Einführung der Rauchrohre 39 mit Galgen. S. 556. — Einführung des Säges Werkstätten- und Handwerkergerät für eine fahrbare Instandsetzungs-werkstatt (Pi). S. 556. — 4,7 cm Kw. R. 173 (f). S. 557. — Kw. R. und Stu. R. S. 557. — Formänderungen an Pat. 38. S. 557. — Anbringung einer Notabfeuerung für die 7,5 cm Pat. 97/38. S. 557. — Besetzung der Schirmmeister (K)-Stellen bei den Zentr. Erf. Teillag. S. 558. — Gittereinsätze. S. 558. — Umbenennung der Tropenfiltereinsätze. S. 558. — Gaschutzgerät für Wehr- und Übungszwecke für Einheiten des Ersatzheeres. S. 558. — Gas Schutzvorrat. S. 559. — Verwendung von Prüfröhrchen zum Gasanzeiger bei großer Kälte. S. 559. — Frequenzprüfgerät g für Fern-Funkgerät g. S. 559. — Vorforglicher Schutz von Schriftgut in Panzerjähren. S. 559. — Nachtrag zur Liste der Vorschriften, die beim Kampfeinsatz mitgeführt werden dürfen. S. 560. — Ergänzungen zu R. St. R. und R. M. R. S. 561. — Ergänzungen zu Anlagen AN (Heer). S. 562. — Änderung von Druckvorschriften. S. 563. — Ausgabe von Luftwaffenvorschriften. S. 563. — Ausgabe von Deckblättern. S. 563. —

Kraftfahrtechnischer Anhang S. 71 bis 74.

Führerbefehle

und

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht.

977. Verordnung über die Stiftung des „Kraftfahrbewährungsabzeichens“ vom 23. Oktober 1942.

Artikel 1

Als Anerkennung für den Kriegseinsatz besonders bewährter Kraftfahrer stifte ich das „Kraftfahrbewährungsabzeichen“.

Artikel 2

Das Kraftfahrbewährungsabzeichen wird in 3 Stufen verliehen an Kraftfahrer, die sich im Kriege unter erschwerten Bedingungen beim Fahren und um die Erhaltung und Pflege des ihnen anvertrauten Kraftfahrzeuges besondere Verdienste erworben haben.

Artikel 3

Das Kraftfahrbewährungsabzeichen wird in der Mitte des linken Unterärmels getragen.

Artikel 4

Der Beliehene erhält ein Besizzeugnis.

Artikel 5

Durchführungsbestimmungen erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Der Führer

Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Reitel

Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei

des Führers

Dr. Meißner

Oberkommando der Wehrmacht Führerhauptquartier,
den 23. Oktober 1942

**Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die
Stiftung des »Kraftfahrbewährungsabzeichens«
vom 23. Oktober 1942**

Auf Grund des Artikels 5 der Verordnung über die
Stiftung des »Kraftfahrbewährungsabzeichens« vom
23. Oktober 1942 wird auf Weisung des Führers be-
stimmt:

1. Das Kraftfahrbewährungsabzeichen wird an
Kraftfahrer in folgender Abstufung verliehen.
in Bronze
in Silber
in Gold

Die Verleihung der nächsthöheren Stufe setzt je-
weils die nochmalige Erfüllung der geforderten Be-
dingungen — auch hinsichtlich der Fristen — vor-
aus. Beim Erwerb einer höheren Stufe ist die
vorhergehende Stufe abzulegen.

2. Voraussetzungen für die Verleihungen des Kraft-
fahrbewährungsabzeichens sind:

- a) Einsatz ab 1. Dezember 1940 in den Gebieten
des ehemaligen Jugoslawien, Griechenland, in
Bulgarien, Rumänien im Gebiet östwärts der
russischen Westgrenze 1940 (vor Eingliederung
der baltischen Staaten durch die Sowjetunion),
in Finnland, Norwegen nördlich des Polar-
kreises oder im Gebiet der in Lappland ein-
gesetzten deutschen Truppen und in Afrika.
- b) Bewährung in vorstehend bezeichneten Gebieten
unter besonders schwierigen Bedingungen:
als Radmelder an 30 Einsatztage,
als Fahrer von Gefechts-
kraftfahrzeugen an 120 Einsatztage,
als Fahrer von Kraftfahr-
zeugen der Truppe I
und II, Kolonnen und
Stäbe an 150 Einsatztage,
als Fahrer von Kraftfahr-
zeugen der Versorgung-
struppen an 165 Einsatztage,
als Kraftfahrer sonstiger
Dienststellen und Ein-
heiten der Wehrmacht an 185 Einsatztage.

Als Einsatztage hierfür gelten bei Vorliegen
erschwerter Unterbringungs- und Instandsetzungs-
verhältnisse z. B.:

- Fahrten unter Feindeinwirkung,
besonders große Tagesleistungen an Strecke und
Fahrzeit oder besonders schwierige Wegever-
hältnisse oder
- Fahrten unter ungewöhnlich harten klimatischen
Bedingungen.

Die Kraftfahrer müssen diesen schwierigen Be-
dingungen zum Trotz durch überl. gene und um-
sichtige Fahrweise und gewissenhafte Fahrzeug-
pflege und Instandhaltung hervorgetreten sein.

Bei einem selbstverschuldeten Unfall werden die
bisher bewerteten Einsatztage ungültig. Einsatztage
dürfen dann erst nach sechsmonatiger einwandfreier
Führung erneut bewertet werden.

Das Kraftfahrbewährungsabzeichen ist zu ent-
ziehen bei:

- a) nachgewiesener nachlässiger Fahrzeugpflege,
Instandhaltung und Fahrweise, die zu
einem vorzeitigen Materialverschleiß geführt
hat,

b) einem selbstverschuldeten Unfall durch unüber-
legte und leichtsinnige Handhabung eines Kraft-
fahrzeuges,

c) bei Bestrafung wegen Überschreitung der vor-
geschriebenen Höchstgeschwindigkeitsgrenze.

Die Entziehung erfolgt durch die für Verleihun-
gen des Kraftfahrbewährungsabzeichens zuständige
Dienststelle, der der Betreffende z. Z. der Entziehung
angehört. Die Entziehung ist der verleihenden
Dienststelle zwecks Streichung in der Verleihungs-
liste mitzuteilen.

Wiederverleihung — beginnend mit der unter-
sten Stufe in Bronze — ist zulässig.

Die Verleihungsvoraussetzungen müssen erneut
erfüllt werden, wobei im Fall b Einsatztage erst
nach sechsmonatiger einwandfreier Führung be-
wertet werden dürfen. In den Fällen a und c
setzt die Bewertung sofort ein.

3. Das Kraftfahrbewährungsabzeichen wird ver-
liehen an:

- a) Kraftfahrer der Wehrmacht,
- b) Kraftfahrer (Nichtwehrmachtangehörige), die
der Wehrmacht unterstellt sind,
- c) Kraftfahrer (Nichtwehrmachtangehörige), die
in den nach Ziffer 2a bestimmten von der Wehr-
macht besetzten Gebieten eingesetzt sind.

Die Verleihung zu a ist auch zulässig an:

1. auf den Führer vereidigte, im Rahmen
bzw. in Verbänden der deutschen Wehrmacht
kämpfende ausländische Freiwillige,
2. Freiwillige fremder Volksstämme aus
den von den Bolschewiken befreiten
Ostgebieten — auch an entlassene Kriegs-
gefangene —, soweit diese unter dem Befehl
der deutschen Wehrmacht im Rahmen bzw. in
Verbänden der deutschen Wehrmacht kämpfen.

Eine Verleihung an Wehrmachtangehörige ver-
bündeter oder befreundeter Länder ist nicht statt-
haft.

4. Verleihungsberechtigt sind

- a) an Kraftfahrer der Wehrmacht,
- b) an Kraftfahrer (Nichtwehrmachtangehörige), die
der Wehrmacht unterstellt sind
Vorgesetzte vom Rgtz. usw. Kommandeur
oder selbständigen Btlz. usw. Kommandeur
bzw. diesen gleichgestellten Truppenvorgesetzten
an aufwärts. Diese bestimmen für die unter-
stellten Einheiten die anrechnungsfähigen Ein-
satztage.

- c) an Kraftfahrer (Nichtwehrmachtangehörige), die
in den nach Ziffer 2a bestimmten von der
Wehrmacht besetzten Gebieten eingesetzt sind
die vom Staatsminister und Chef der Prä-
sidialkanzlei zu bestimmenden Verleihungsdienst-
stellen.

5. Verleihungsanträge (Muster 1) sind durch die Ein-
heitsführer nach Anhören der für die Kraft-
fahrtechnische Überwachung der Kraft-
fahrzeuge eingesetzten Dienstgrade (Offi-
ziere [Ing.], Beamte des gehobenen, technischen
Dienstes, Werkmeister [K], Schirrmeister [K],
Unteroffiziere für den Kraftfahrdienst — letztere
bei Einheiten, bei denen keine Schirrmeister [K] vor-
handen sind —) vorzulegen.

6. Über die Verleihungen werden von den verleihen-
den Vorgesetzten Besizzeugnisse (Muster 2) aus-
gestellt. Nur Inhaber eines Besizzeugnisses sind

Anlage 1
© 597

Anlage 2
© 598

zum Tragen des Abzeichens berechtigt. Der Tag der Verleihung ist in die Personalpapiere, insbesondere sofort in das Soldbuch einzutragen.

7. Über die Verleihungen sind Verleihungslisten (Muster 3) aufzustellen. Sie müssen vom Verleihungsberechtigten unterschrieben sein.
8. Die Viefierung der Abzeichen wird übertragen:
 - a) für die Angehörigen zu Ziffer 2a und b dem Wehrmachtbeschaffungsamt (Bekleidung und Ausrüstung),
 - b) für die Angehörigen zu Ziffer 3c nach Anordnung des Staatsministers und Chefs der Präsidialkanzlei des Führers.
9. Das Kraftfahrbewährungsabzeichen kann zu allen Uniformen der Partei (einschl. ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände) und des Staates gemäß Entscheidung des Führers getragen werden.
10. Zur bürgerlichen Kleidung darf eine verkleinerte Form des Abzeichens als Nadel am linken Rockaufschlag getragen werden.
11. Der Bedarf an Abzeichen für die Wehrmacht ist durch die Oberkommandos der Wehrmachtteile beim Wehrmachtbeschaffungsamt (Bekleidung und Ausrüstung) anzufordern.
12. Zweitfertigungen oder Ersatz für verlorene Abzeichen dürfen nur gegen Vorlage der Besitzzeugnisse, bei schriftlicher Bestellungen nur gegen Einsendung einer mit dem Dienststempel versehenen beglaubigten Abschrift des Besitzzeugnisses erworben werden.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Reitel

Zusätze des D. R. H. zu den Durchführungsbestimmungen des D. R. W. zur Verordnung des Führers über die Stiftung des Kraftfahrbewährungsabzeichens vom 23. Oktober 1942.

Zu 2: Für jeden Kraftfahrer ist eine Liste anzulegen, in die unter Datumsangabe die gemäß Ziffer 2a bis c anrechnungsfähigen Einsatztage einzutragen sind.

Die Einheitsführer sind für das ordnungsgemäße Führen dieser Listen verantwortlich.

Bei Verwundungen, Verletzungen usw. sind diese Listen mit den Personalpapieren mitzugeben.

Zu 7: Abgeschlossene Verleihungslisten sind den zuständigen Stellen Gen. Kdo. zur Aufbewahrung zu übersenden. Streichungen in diesen überjandten Listen gemäß Ziffer 2, drittlester Absatz, sind durch die verleihenden Dienststellen zu veranlassen.

Zu 11: Der vorläufige Bedarf an Abzeichen ist von den Heeresgruppen bzw. Wehrmachtbefehlshabern gesammelt für die unterstellten Einheiten bis zum 1. 1. 1943 an D. R. H. PA (Z)/Vf zu melden.

Weiterhin ist der monatliche Bedarf, getrennt nach Stufen, von den Heeresgruppen bzw. Wehrmachtbefehlshabern zum 1. j Mts. beim D. R. H. PA (Z)/Vf anzufordern.

Zu 12: Eine dienstliche Ersatzgstellung für verlorene Abzeichen erfolgt nicht. Diese sind gemäß Ziffer 12 im freien Handel käuflich zu erwerben.

D. R. H., 6. 11. 42

29 e/Kraftf. PA (Z)/Vb 1. St.
17631/42

978. Verleihung des Deutschen Adlerordens nach der Verleihung des Eisernen Kreuzes. Verleihung des Deutschen Kreuzes in Gold an Angehörige befreundeter und verbundeter Länder.

Der Führer hat auf Grund von Vorschlägen zur Verleihung des Deutschen Adlerordens mit Schwertern an bereits mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnete Wehrmachtangehörige verbündeter und befreundeter Länder seiner Willensmeinung wie folgt Ausdruck gegeben:

- I. Der Deutsche Adlerorden wird an Ausländer für militärische Verdienste entsprechend den Verleihungsvoraussetzungen für das Kriegsverdienstkreuz an deutsche Wehrmachtangehörige verliehen. Eine Verleihung des Deutschen Adlerordens für Tapferkeitstaten oder Führungsverdienst nach erfolgter Verleihung des Eisernen Kreuzes kommt daher nicht in Frage.

Der Deutsche Adlerorden kann nach erfolgter Verleihung des Eisernen Kreuzes nur für erneute, in längerer Tätigkeit erworbene Verdienste allgemeiner militärischer Art verliehen werden.

- II. Für vielfach bewiesene außergewöhnliche Tapferkeitstaten oder vielfache hervorragende Verdienste in der Truppenführung kann das Deutsche Kreuz in Gold auch an Angehörige der befreundeten oder verbündeten Länder, die im Besitz des E. K. 2. und 1. Klasse sind, verliehen werden.

Der Führer wünscht aber ausdrücklich, daß diese Verleihungen auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

D. R. W., 16. 10. 42

29 b 12
9228/42 WZ (III d).

Vorstehender Erlaß wird bekanntgegeben.

D. R. H., 13. 11. 42

— 14245/42 — PA (Z) Gr. V/Vd.

979. Änderung der Uniform der Offiziere und Wehrmachtbeamten (Heer) im Offiziersrang des D. R. H.

Oberkommando des Heeres
Heeres-Personalamt
Nr. 4469/42 PA (Z) 1a.

Hauptquartier D. R. H., den 16. 11. 1942.

1. Die enge Verbundenheit zwischen der Front und dem Oberkommando des Heeres, die durch häufigen Wechsel der kriegsverwendungsfähigen Offiziere und Beamten zwischen der Front und einer Verwendung im Oberkommando gesichert wird, soll auch äußerlich zum Ausdruck kommen.

Die Uniform des Oberkommandos des Heeres (Tragenpatten mit goldfarbener Kolbenfärberei, farnesinrote Vorstöße an Mägen, Schultertücken und Hosen sowie Besatzstreifen an den Hosen) fällt daher in Zukunft weg.

2. Bis zum 1. 4. 1943 haben anzulegen

A. Aktive Truppenoffiziere, die mit Wirkung für das Friedensverhältnis in das Oberkommando des Heeres versetzt wurden bzw. werden und

1. seit dem 1. 9. 1939 einem oder mehreren Feldtruppenteilen angehört haben: die Uniform des letzten Feldtruppenteils. Auf Antrag bei O. R. S./PA kann auch die Uniform des letzten Friedensstruppenteils angelegt werden.

2. Aktive Truppenoffiziere, die bisher noch keine Feldverwendung gehabt haben: die Uniform ihres letzten Friedensstruppenteils.

3. Aktive Truppenoffiziere, die seit dem 1. 9. 1939 nur in höheren Stäben und entsprechenden Dienststellen verwandt worden sind: die Uniform ihres letzten Friedensstruppenteils bzw. die Uniform, die sie vor der Verleihung der Uniform des O. R. S. getragen haben.

Die Ämter des O. R. S. melden zum 1. 5. 1943 dem Heerespersonalamt gesammelt für ihre Offiziere, welche Uniform diese auf Grund der neuen Verfügung angelegt haben. O. R. S./PA wird die zu tragende Uniform in den beim PA geführten 4. Ausfertigungen der Personalnachweise eintragen.

B. Wehrmachtbeamte (Heer) im Offiziersrang im O. R. S. tragen statt der Nebenfarbe karmesin die Nebenfarbe ihrer Laufbahn sowie statt hellgoldener glatter Aluminiumsüßerei auf den Tragenpatten helle glatte Aluminiumsüßerei.

3. Alle in das Oberkommando des Heeres — auch mobilmäßig — versetzte Offiziere aller Laufbahnen einschl. d. R. und z. B. sowie Wehrmachtbeamte (Heer) im Offiziersrang tragen am rechten Unterarmel der Feldbluse und des Mantels einen dunkelgrünen Armelstreifen mit gestricelter aluminiumfarbener Aufschrift »Oberkommando des Heeres« nach besonderer Probe, Sitz 1 cm über dem Armelumschlag.

Der Armelstreifen ist — auch bei mobilmäßiger — Versetzung aus dem Oberkommando wieder abzulegen. Er wird an Offiziere und Wehrmachtbeamte (Heer) im Offiziersrang, die mit der Berechtigung zum Tragen einer Uniform aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, nicht verliehen.

4. Die Uniformänderung ist bis zum 31. 3. 1943 durchzuführen. Bis zur Einführung der Uniformänderung darf sowohl die Uniform des O. R. S. als auch eine Truppenuniform getragen werden. Eine Zusammenstellung verschiedenartiger Uniformen hat nicht stattzufinden.

5. Für die Uniformänderung gem. Ziffer 2 A (1 bis 3) wird eine einmalige Bekleidungsentschädigung in Höhe von 350 R. M. gezahlt und die Bezugsberechtigung für eine lange Hose und eine Reithose gewährt.

Für die Uniformänderung gemäß Ziffer B wird eine einmalige Bekleidungsentschädigung von 80 R. M. zugewilligt.

Die Entschädigung ist von den Abteilungen usw. bei der zuständigen Gebührensstelle bis spätestens 31. 3. 1943 anzufordern.

6. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen behalten die im Auslandsdienst als Militärattachés oder deren Gehilfen verwendete Offiziere, die die Uniform des O. R. S. tragen, für die Dauer dieser Verwendung die Uniform des O. R. S. In diese Stellen künftig versetzte Offiziere haben die Uniform nach Ziffer 2 zu tragen.

7. Beim Tragen anderer Armelstreifen auf dem rechten Unterarm ist der Armelstreifen des Oberkommandos über diesen zu tragen.

Im Auftrage des Führers

Schmundt

Generalmajor

Diese Regelung gilt auch für die Offiziere (Heer) und Wehrmachtbeamten (Heer) im Offiziersrang im Oberkommando der Wehrmacht mit der Abänderung, daß von ihnen ein Armelstreifen »Oberkommando der Wehrmacht« zu tragen ist.

O. R. W., 16. 11. 42

B 64

4000/42 WZ (I/II b).

980. Beurteilung der Kriegsbrauchbarkeit amputierter Soldaten.

Es ist festgestellt worden, daß bei amputierten Soldaten mit L-Fehlern die Kriegsbrauchbarkeit verschieden beurteilt wird. So sind z. B. Soldaten mit einem Körperfehler nach Fehler-Nr. L 61 teils als a. v. und teils als w. u. bezeichnet worden.

Wird der die Amputation kennzeichnende Körperfehler nach Spalte L der Fehlertabelle befunden, so kann der betreffende Soldat infolge der Amputation nicht als w. u. beurteilt werden. In der Regel werden derartige Soldaten als a. v. zu beurteilen sein, wenn nicht durch die Prothese der Körperfehler so ausgeglichen werden kann, daß Beurteilung noch als g. v. Heimat, vereinzelt auch g. v. Feld möglich ist. Entlassung eines a. v. Soldaten als d. u. kommt nur in Frage, wenn eine dem Grad der Behinderung entsprechende Weiterverwendung im Wehrdienst auch nach Personalangleich nicht möglich ist.

O. R. W., 5. 11. 42

— 49 n 11 — Ch W San/Wi G (II c).

981. Merkblätter »Einstellungsbedingungen für Freiwillige der Division Hermann Göring«.

Die Wehrerj.-Inspektionen erhalten Merkblätter »Einstellungsbedingungen für Freiwillige der Division Hermann Göring« zur sofortigen Weiterverteilung an die Wehrbezirkskommandos und Wehrmeldeämter. Es sind für jedes Wehrbezirkskommando und Wehrmeldeamt 50 Abdrücke vorgesehen. Nachforderungen sind an den Stab Wachregiment Hermann Göring, Berlin-Reinickendorf-West, Spandauer Weg 42, zu richten.

O. R. W., 22. 10. 42

— 30277/42 — Ag/E (I d).

982. Waffenwechsel von Offz. und Offz.-Nachwuchs, Waffendienst von Beamten.

1. Versetzungsgehalte von Offizieren (aktiv, d. R. und z. B.) und von Fähnleijüngern und Offizieranwärtern bzw. von Offizierbewerbern und Reserveoffizierbewerbern, die zur Infanterie, zu den Panzergrenadieren, Kradschützen oder zu den Pionieren übertreten wollen, müssen, sofern sie nicht einer der vorgenannten Waffengattungen angehören, in Zukunft mit der Stellungnahme des Div. Kdrz. unmittelbar dem D. R. S. zur Entscheidung vorgelegt werden.

Soweit es sich um Versetzungsgehalte von Offizieren oder Offizieranwärtern der Korps-, Arme- und Heeres-truppen handelt sowie um sonstige, nicht einer Division unterstehenden Verbände und Dienststellen, müssen die Gesuche mit der Stellungnahme eines Disziplinarvorgesetzten mit mindestens den Befugnissen eines selbständigen Bataillons- usw. Kommandeurs dem D. R. S. unmittelbar zur Entscheidung vorgelegt werden.

2. Die Gesuche zu 1 sind ohne Bindung an eine Frist stets sofort vorzulegen:

bei Offizieren dem D. R. S. PA/Ag P 1,

bei Offiziernachwuchs dem D. R. S. PA/Ag P 4.

3. Wehrmachtbeamte (Heer) (aktiv, d. R. und a. R. unter 35 Jahren), die Offiziere d. B. des neuen Heeres oder Offizieranwärter sind bzw. waren und den Wunsch haben, in der Truppe mit der Waffe Dienst zu leisten, können gleichfalls Gesuche vorlegen, die von den vorgesetzten Dienststellen weitergereicht werden müssen.

Die Gesuche sind mit Stellungnahme des nächsten Dienstvorsetzten unmittelbar gemäß 2 vorzulegen, jedoch ist eine Zweitschrift des Gesuchs mit Stellungnahme an D. R. S. Ch H Rüst u. BdE/W A vorzulegen.

D. R. S., 7. 11. 42

— 7817/42 — Ag P I/1. Abt. (a II).

983. Überführung der Kriegsoffiziere (DAL. C) zu den aktiven Offizieren des Friedensstandes (DAL. A);

Fortfall der DAL. C.

Wegen A. S. M. 1943 Nr. 149 Nr. 256.
S. M. 41 Nr. 260, 530, 952 und 1046 —

1. Die in der Dienstaltersliste C geführten Kriegsoffiziere (ehemalige aktive Unteroffiziere) sollen künftig zu den aktiven Offizieren des Friedensstandes gehören und demnach auch wie diese in der Dienstaltersliste A geführt werden.

Mit Wirkung vom 1. 10. 1942 werden daher alle Kriegsoffiziere (DAL. C) zu den aktiven Truppenoffizieren bzw. aktiven Offizieren (W) übergeführt und in die DAL. A I bzw. AV aufgenommen. Die Verfügung S. M. 41 Nr. 260, 530, 952 letzter Abschnitt (Bestimmungen für die Übernahme der aktiven Feuerwerker, die während des Krieges zu Offizieren (W) befördert, jedoch nicht auf unbegrenzte Dienstzeit verpflichtet worden sind, zu aktiven Offizieren (W) und Nr. 1046 werden aufgehoben.

Die hierbei ausgesprochene Überführung der bisherigen Kriegsoffiziere (DAL. C) zu den aktiven Offizieren des Friedensstandes ist diesen durch die Kgt. usw. Kdr. bzw. die entsprechenden Vorgesetzten bekanntzugeben und mit einem Hinweis auf diese Verfügung in das Kriegsstammrollenblatt Feld 23a und den Wehrpaß Seite 22 des betr. Offiziers einzutragen. Eine besondere Bekanntgabe durch D. R. S./PA (Pers. Veränderungen) ist nicht vorgesehen.

2. Alle bisherigen Kriegsoffiziere (DAL. C) sind durch die Regimenter und entsprechenden Dienststellen gem. H. Dv. 82/3b, Muster 1, jedoch ohne den Absatz »Wir ist bekannt« auf unbegrenzte Dienstzeit zu verpflichten. Eine Ausfertigung des Verpflichtungsscheins ist dem Ersatztruppenteil des Friedensstruppenteils des Offiziers zur Aufbewahrung im Anlagenheft I — für Offiziere (W) an den Feldzeugmeister — zu übersenden.

3. Alle bisherigen Kriegsoffiziere (DAL. C) behalten bei der Überführung ihr bisheriges Rangdienstalter (einschl. Ordnungsnummer), jedoch unter Wegfall des »C« bei. Für die bisherigen Kriegsoffiziere (W) (DAL. C), die noch keine Ordnungsnummer erhalten haben, werden die Ordnungsnummern zum Rangdienstalter später bekanntgegeben werden.

4. Für diejenigen bisherigen Kriegsoffiziere (DAL. C), die nach Beendigung des Krieges bzw., falls bis dahin ihre früher eingegangene Verpflichtung auf 12jährige Dienstzeit noch nicht abgelaufen ist, beim Ablauf dieser Dienstverpflichtung aus besonderen Gründen nicht im aktiven Wehrdienst verbleiben wollen, besteht später die Möglichkeit, ihre Entlassung nach WSt. § 24 (2) d zu beantragen. Diesen Gesuchen wird jedoch nur stattgegeben werden können, wenn wichtige staatspolitische Notwendigkeiten der Entlassung nicht entgegenstehen.

Werden diese Offiziere in dem oben angegebenen Zeitpunkt nach WSt. § 24 (2) d entlassen, erhalten sie die für Berufsunteroffiziere mit 12 und mehr Dienstjahren vorgesehene Fürsorge nach WZVG. § 16.

Werden diese Offiziere wegen Dienstunfähigkeit (WSt. § 24 (2) a) oder wegen mangelnder Eignung (WSt. § 24 (2) b) entlassen, können sie statt der Versorgung nach WZVG. § 28 (Ruhegehalt usw.) die Fürsorge nach WZVG. § 16 wählen.

D. R. S., 13. 11. 42

— 7700/42 — Ag P I/1. Abt. (a I).

984. Vorlage von Offizierstellenbesetzungen.

Es wird immer wieder festgestellt, daß trotz des in den S. M. 42 Nr. 676 gegebenen Befehls über Vorlage von Offizierstellenbesetzungen zusätzlich von anderen Dienststellen (Waffendienstweg) Stellenbesetzungen verlangt werden. Diese ständig anwachsende Schreibarbeit bedeutet für die Truppe eine untragbare Belastung. Deshalb wird befohlen, daß je ein Abdruck der Offizierstellenbesetzung nur an D. R. S./PA und das zuständige Wehrkreiskommando unmittelbar zu übersenden ist. Die selbständigen Heeres-Pionierbataillone, alle Festungsdienststellen und Bauruppen des Feldheeres übersenden außerdem einen Abdruck an den Gen d Pi und Fest beim Ob. d. S.

Die Waffengenerale beim D. R. S. und bei den höheren Stäben sowie die Waffeninspektionen des D. R. S. und alle übrigen Dienststellen, die die Stellenbesetzungen für ihre Arbeitsgebiete einsehen müssen, sind hierzu auf die Stellenbesetzungen der zuständigen IIa-Dienststellen bzw. D. R. S./PA angewiesen. Eine besondere Anforderung der Offizierstellenbesetzungen wird hiermit ausdrücklich verboten. Anderweitige Bestimmungen, die diesem Befehl nicht entsprechen, sind sofort aufzuheben.

D. R. S., 9. 11. 42

— 7748/42 — Ag P 1/1. Abt. (a II).

985. Einsatz von Sonderführern (in Offz. Stellen).

Demnächst gelangt die Vorschrift »Bestimmungen für den Einsatz von Sonderführern in Offz. Stellen« — H. Dv. 83 — R. f. D. vom 27. 10. 42 — zur Ausgabe.

Diese Vorschrift erzieht das als Beilage zu S. M. 1941, Nr. 807 verteilte Merkblatt »Einsatz von Sonderführern (in Offz. Stellen)« — Oberkommando des Heeres Nr. 2493/41 P A (a) II vom 30. 7. 41 — und dessen berichtigten Nachdruck vom Dezember 1941.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Vorschrift zum Teil Abänderungen bisheriger Bestimmungen und Neuregelungen wesentlicher Art enthält, die sofortiger Beachtung u. a. bei Vorlage der Genehmigungsanträge zur Beilegung als Sonderführer bedürfen.

Dienststellen, welche die Vorschrift benötigen, aber bis 31. 12. 42 nicht erhalten haben, fordern diese bei den F. B. St. bzw. V. B. St. gemäß »Merkblatt über Anfordern, Verwalten und Behandeln von Heeresvorschriften« vom 1. 1. 42 an. Anforderungen vor diesem Zeitpunkt sind zwecklos.

D. R. S., 14. 11. 42

— 5328/42 — Ag P 1/7. Abt. (II).

986. Heiratsordnung.

Der Führer hat entschieden, daß Heiratsanträgen von Wehrmachtangehörigen mit Frauen, die früher mit einem Juden verheiratet waren, ohne jede Ausnahme nicht stattzugeben ist.

D. R. S., 6. 11. 42

13 h
8875/42 Ag P 2/3. Abt. 3a (2).

987. Dienstabweisung für die Höheren Pionier-Offiziere beim Ersatzheer.

In den S. M. 1941 Nr. 856 ist Abs. 4 zu streichen und dafür zu setzen:

4. Als Dienstbereich werden zugeteilt:

- a) dem Höheren Pionier-Offizier 1 (Berlin)
die Pion. Ausb. u. Erf. Btle.,
» Eish. Pion. Ausb. u. Erf. Btle.,
» Inf. Pion. Ausb. u. Erf. Kpn.,
» Pion. Ausb. u. Erf. Kpn. f. Pi. Züge (mot),
» Stromsicherungsverbände
der Wehrkreise: I, II, III, XX, XI,

ferner

die Reserve-Einheiten der Pioniere, Eisenbahnpioniere und Inf. Pioniere im Generalgouvernement und in den besetzten Ostgebieten nördlich der Linie Radomsko-Radom-Pinsk-Gomel (Orte einschließlich);

b) dem Höheren Pionier-Offizier 2 (Hannover)

- die Pion. Ausb. u. Erf. Btle.,
» Eish. Pion. Ausb. u. Erf. Btle.,
» Inf. Pion. Ausb. u. Erf. Kpn.,
» Pion. Ausb. u. Erf. Kpn. f. Pi. Züge (mot)
der Wehrkreise: VIII, IX, X, XI.

ferner

die Reserve-Einheiten der Pioniere, Eisenbahnpioniere und Inf. Pioniere im Generalgouvernement und in den besetzten Ostgebieten südlich der Linie Radomsko-Radom-Pinsk-Gomel (Orte ausschließlich);

c) dem Höheren Pionier-Offizier 3 (München)

- die Pion. Ausb. u. Erf. Btle.,
» Eish. Pion. Ausb. u. Erf. Btle.,
» Inf. Pion. Ausb. u. Erf. Kpn.,
» Pion. Ausb. u. Erf. Kpn. f. Pi. Züge (mot)
der Wehrkreise: V, VII, XIII, XVII, XVIII, W. B. Prag ohne Brückenbau-Ausb. u. Erf. Btle. und ohne Stromsicherungseinheiten im Wehrkreis V,

ferner

die Reserve-Einheiten der Pioniere, Eisenbahnpioniere und Inf. Pioniere in den besetzten Westgebieten südlich der Linie Straßburg-Nancy-Le Mans (Orte einschließlich);

d) dem Höheren Pionier-Offizier 4 (Wiesbaden)

- die Pion. Ausb. u. Erf. Btle.,
» Eish. Pion. Ausb. u. Erf. Btle.,
» Inf. Pion. Ausb. u. Erf. Kpn.,
» Pion. Ausb. u. Erf. Kpn. f. Pi. Züge (mot)
der Wehrkreise: IV, VI, XII,
die Brückenbau-Ausb. u. Erf. Btle. und Stromsicherungseinheiten der Wehrkreise V, VI, XII,

ferner

die Reserve-Einheiten der Pioniere, Eisenbahnpioniere und Inf. Pioniere in den besetzten Westgebieten nördlich der Linie Straßburg-Nancy-Le Mans (Orte ausschließlich)

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 11. 42

— 435/42 — Der Chef des Ausbildungswesens
im Ersatzheer/Stab I a.

988. Höherer Offizier der Kraftfahrparktruppe.

1. Mit Wirkung vom 1. 11. 1942 wird im D. R. S. die Dienststelle

»Höherer Offizier der Kraftfahrparktruppe«
gebildet.

2. Der Höhere Offizier der Kraftfahrparktruppe im D. R. S. untersteht dem General der Motorisierung un-

mittelbar. Er hat die Stellung eines Infanterie-Kommandeurs.

Im Auftrage des Generals der Motorisierung erhält er seine waffentechnischen Weisungen durch die In 12 im AHA.

Dienstweisung für den Höheren Offizier der Kraftfahrparktruppe im D. R. S.

1. Der Höhere Offizier der Kraftfahrparktruppe im D. R. S. ist dem General der Motorisierung unterstellt.

In Fragen der Ausbildung ist er an die Weisungen des Chefs des Ausbildungswezens im Ersatzheer gebunden.

2. Aufgaben des Höheren Offiziers der Kraftfahrparktruppe im D. R. S.:

- a) Er überwacht den Stand der Ausbildung und die Art des Ausbildungsverfahrens bei den Einheiten der Kf. Park-Truppe des Ersatzheeres, insbesondere bei den Ersatzeinheiten, sowie der Kf. Park-Truppendelegation und den Lehrgängen. Er sorgt für die Einheitlichkeit der Ausbildung.
- b) Er überprüft den Ausbildungsstand sowie die zweckmäßige personelle und materielle Zusammensetzung neu aufgestellter oder im Heimatkriegsgebiet aufgestellter Kraftfahrparktruppen.
- c) Der Höhere Offizier der Kraftfahrparktruppe ist bei der Ausarbeitung von Vorschriften, Dienstweisungen und Merkblättern für die Kf. Park-Truppen zu beteiligen.

3. Der Höh. Offz. d. Kf. Pl. Truppe hat das Recht, im Rahmen der Befugnisse der Waffeninspektoren dem Dienst der Einheiten beizuwohnen und Besichtigungen auf seinem Arbeitsgebiet abzuhalten.

4. Der Höh. Offz. d. Kf. Pl. Truppe übt seine Tätigkeit im Auftrage des D. R. S. im Einvernehmen mit den stellv. Kommandierenden Generalen aus.

5. Über seine Wahrnehmungen bei den Truppenbesuchen und über seine Anregungen berichtet er den stellv. Kommandierenden Generalen und meldet darüber an das D. R. S.

6. Der Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres kann den Höh. Offz. d. Kf. Pl. Truppe mit Einverständnis des Chefs des Gen St d H zum Feldheer entsenden, um Erfahrungen des Feldheeres sofort für die Ausbildung und Ausrüstung des Ersatzheeres nutzbar zu machen.

7. Der Höh. Offz. d. Kf. Pl. Truppe im D. R. S. kann von Gen St d H/Gen Qu zur Überprüfung des Zustandes der Kraftfahrparktruppen-Einheiten des Feldheeres herangezogen werden. Er hat in diesem Falle die Berechtigung, im Einvernehmen mit den zuständigen Rdo Behörden dem Dienst bzw. Einsatz der Kraftfahrparktruppen des Feldheeres beizuwohnen.

8. Der Höh. Offz. d. Kf. Pl. Truppe im D. R. S. ist hinsichtlich des Geschäftszimmerbetriebes auf die In 12 im AHA angewiesen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 10. 42
— II c — AHA (I a II).

989. Disziplinarbefugnisse.

Gegenüber den ihnen unterstellten Kraftfahrparktruppen erhalten

der Heeresgruppen-Kraftfahrparkschiff (Heeresgruppen-Ing.) und der Armee-Kraftfahrparkschiff (Armee-Ing.) die Disziplinarbefugnisse gemäß S. M. 1940, Nr. 480, II, 2;

der Korps-Ing. die Disziplinarbefugnisse eines Rgt.-Kdr.;

der Div.-Ing. die Disziplinarbefugnisse des Kommandeurs eines nicht selbständigen Btl.

D. R. S., 6. 11. 42

— 8742/42 — Gen St d H/Org Abt. (II).

990. Einteilung der Truppen des Feldheeres.

Die Verfügung D. R. S./Gen St d H/Org Abt. (II) Nr. 7850/42 vom 14. 10. 1942 ist wie folgt zu ergänzen:

Unter B setze hinzu:

k) die Propagandatruppen.

Unter C, Ziffer 3, setze hinter »Heeresbekleidungs-lager«:
Bekleidungslehrräte.

D. R. S., 11. 11. 42

— 9105/42 — Gen St d H/Org Abt. (II).

991. Umbenennung der O. A.-Lehrgänge für Schnelle Truppen.

Mit sofortiger Wirkung werden umbenannt:

a) O. A.-Lehrgang für Schnelle Truppen, Wünsdorf
in

»O. A.-Lehrgang für Schnelle Truppen I«.

b) O. A.-Schule für Schnelle Truppen, Jossen,
in

»O. A.-Lehrgang für Schnelle Truppen II«.

c) O. A.-Lehrgang Krampnitz
in

»O. A.-Lehrgang für Schnelle Truppen III«.

Ch H Rüst u. BdE, 5. 11. 42

— 25063/42 — AHA/I a II.

992. Gliederung von Kosaken- und Ost-Reiter-Einheiten.

Zur Verfügung D. R. S./Gen St d H/Org Abt (II) Nr. 8000/42 geh. vom August 1942 (Verfügung über landeseigene Hilfskräfte im Osten) Anl. 2, Ziff. 1 sind als Anhalt für die Gliederung von Kosaken- und Ost-Reiter-Einheiten folgende R. St. N. ausgegeben.

- Kosaken-Abt.
R. St. N. 305 K v. 15. 10. 42
- Kosaken-Schwadron
R. St. N. 313 K v. 15. 10. 42
- Teil-Einheit schw. Schwadron
R. St. N. 322 K v. 15. 10. 42
- Teil-Einheit M. G.-Zug
R. St. N. 333 K v. 15. 10. 42
- Teil-Einheit Pz. Jäger-Zug
R. St. N. 342 K v. 15. 10. 42
- Teil-Einheit Gesch.-Zug
R. St. N. 343 K v. 15. 10. 42
- Teil-Einheit Granatwerfer-Zug
R. St. N. 346 K v. 15. 10. 42.
- Anforderung über Feldvorschriftenstellen.
D. R. S., 14. 11. 42
— 9239/42 — Gen St d H/Org Abt (II).

993. Kennbücher für landeseigene Hilfskräfte.

Die Verfügung D. R. S./Gen St d H/Org Abt (II) Nr. 8000/42 vom August 1942 (Betr.: Landeseigene Hilfskräfte im Osten) ist wie folgt zu ändern:

- a) Anlage 4 Ziffer 9, Anlage 5 Ziffer A VI, 4 und Anlage 6 Ziffer I, 13 sind am Schluß wie folgt zu ergänzen:
»Zweisprachige Kennbücher in russischer, ukrainischer, lettischer, litauischer und estnischer Sprache sind über die Armeen usw. unmittelbar beim Wehrkreiskommando IV anzufordern.
Die Bestimmungen über Behandlung usw. der Soldbücher (S. M. 1942 Nr. 519) gelten für die Kennbücher sinngemäß.«
- b) In Anlage 4, Ziffer 1 a ist der letzte Absatz, in Anlage 6 Ziffer I, 3 und Ziffer I, 13 jeweils der letzte Satz zu streichen.

D. R. S., 7. 11. 42
— 8932/42 — Gen St d H/Org Abt (II).

994. Handwerker bei Ausbildungsverbänden.

In den Kriegsstärkenachweisungen der Ausbildungs-kompanien usw. sind, wenn sie getrennt vom Ersatztruppenteil liegen, je 1 Schuhmacher und Schneider planmäßig vorgesehen.

Die Zahl der Handwerker kann aus einheimischen Zivilhilfskräften so aufgefüllt werden, daß je Btl. (Abt.) einschließlich der auf diese angewiesenen Rgts.-Einheiten und Stäbe je 110 Köpfe ein Schneider und je 130 Köpfe ein Schuhmacher vorhanden sind. Die Einstellung weiterer Soldaten für diese Auffüllung ist nicht gestattet.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 11. 42
— 9732/42 — AHA V.

995. Beurlaubung zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen im Winterhalbjahr 1942/43.

— S. M. 1942 Nr. 680 —

In dem Verzeichnis Anlage 1 ist unter Abschnitt c zu streichen:

»Diatonenschulen.«

Inzwischen erfolgte Beurlaubungen von Soldaten zum Besuch von Diatonenschulen sind sofort aufzuheben und die Soldaten durch den zuständigen Wehrmachtstandort-ältesten sofort zu ihren Ersatztruppenteilen wieder in Marsch zu setzen. Von diesen sind sie, wenn sie einem Feldtruppenteil angehört haben, genau wie Genesene, ihrem Stammtruppenteil wieder zuzuführen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 11. 42
— 31 d 14 — Tr Abt (Id).

996. Unterschriften auf Sonderausweis D.

— S. M. 1941 Nr. 815 Ziffer 2 —

Der Grund der Dienstreise (Kommando) ist auf der Vorderseite des Sonderausweises D erschöpfend anzugeben und wird mit den sonstigen Angaben auf der Vorderseite des Sonderausweises D durch einmalige Unterschrift (mit Dienststempel) beglaubigt.

In S. M. 1941 Nr. 815 Ziff. 2 ist daher der Abs. 2 zu streichen.

Die Bestimmung S. M. 1940 Nr. 657 Abs. 5, wonach auch die Vermerke auf der Rückseite des Ausweises vom Kompanie- usw. Führer (nicht Hauptfeldwebel usw.) zu unterschreiben und mit Dienststempel zu versehen sind, bleibt unberührt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 11. 42
— 31 d — Tr Abt (Id).

997. Aufhebung von Verfügungen.

Die Verfügungen S. M. 1938 Nr. 767 und S. M. 1940 Nr. 77 werden unter Bezugnahme auf die neuen Bestimmungen der Verfügung D. R. S.

Heerwesenabt. b. Gen. z. b. V. b. D. R. S. Nr. 2500/42

P A (2) Ia. Az. 14 Nr. 6190/42

vom 22. 5. 1942 aufgehoben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 11. 42

14a
54789/42 Tr Abt (Ia)

998. Uniform und Abzeichen des Pionier-Lehr-Bataillons für schw. Brückenbau.

In S. M. 1942 S. 197 Nr. 355 Ziff. 1b sind die Worte: »darunter arab. Nr. 4« zu streichen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 10. 42

— 64 c 32 — Abt Bkl (III a).

999. Uniform und Abzeichen der Festungspionier- und Wallmeisterschule.

(Zu D. R. S. [Ch H Rüst u. BdE] vom 18. 9. 1942
Nr. 22120/42 AHA Ia II).

1. Die Soldaten (Stammpersonal) der Festungspionierschule und der ihr unterstellten Wallmeisterschule tragen auf Schulterstücken (Schulterklappen) ein gotisches »Fp« nach der für die Angehörigen des Festungspionierkorps mit Verfügung vom 7. 9. 1939 ^{64 c 26} AHA/Ag/Bkl

(III a) ausgegebenen Probe, darunter das gotische »S« der Schulen, und zwar:

Offiziere aus goldfarbenem,
Portepceunteroffiziere aus weißem Metall,
sonst in der Waffenfarbe — weiß umrandet —.

2. Waffenfarbe: schwarz.

3. Proben der Schulterstücke usw. mit Abzeichen werden nicht ausgegeben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 11. 42

— 64 c 32 — Abt Bkl (III a).

1000. Ausstattung der Radfahrerschwadronen mit Rucksäcken.

1. Radfahrerschwadronen des Feldheeres werden unter Fortfall des Koppeltragegestells für Infanterie, des Gefechtsgepäcks sowie eines Bekleidungsfadens künftig mit

- a) Rucksack für Artillerie (Marsch- u. Gefechtsgepäck),
- b) 1 Bekleidungsack (Trockengepäck)

ausgestattet. Vadorordnung für den Rucksack wie für den Tornister 34. S. M. 1942 S. 178 Nr. 311 Ziff. 3 ist zu streichen.

2. Die Ausstattung ist allmählich nach Maßgabe verfügbarer Bestände und besonderer Weisung durchzuführen. Sie wird zunächst bei Radfahr-Abteilungen des Heeres vorgenommen. Anforderung beim zuständigen A. D. R., das Zuweisung der Rucksäcke aus seinem Armeebekleidungsamt und Zurückziehung der frei werdenden Koppeltragegestelle, Gefechtsgepäck und Bekleidungsäcke veranlaßt.

Neuaufstellungen sind entsprechend auszustatten.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 11. 42

64 f 3 a
11164/42 Abt Bkl (II a).

1001. Armbinden für Transportdienststellen.

In S. M. 1942 S. 364 Nr. 692 Abs. 1 Zeile 2 ist statt »rechten« zu setzen: »linken«.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 11. 42

— 64 h 10/11. 26 — Abt Bkl (III a).

1002. Infanterie-Schallmefstrupp: Regelung der Ersatzgestellung, Anfordern von Schallmeßgerät.

1. Im W. R. XIII ist mit dem 1. 11. 1942 die Infanterie-Schallmef-Lehr- und Ersatzkompanie 17, Tr. Ab. Pl. Grafenwöhr, Weßlager (Bahnhofstation Auerbach [Oberpfalz]) aufgestellt. Sie ist Ersatztruppenteil für sämtliche Inf. Schallm. Trupps des Feldheeres.

2. Sämtliche im Inf. Schallm. Dienst ausgebildeten, genesenen Offz., Uffz. und Mannschaften stellen wertvolle Spezialisten dar und sind umgehend zur Inf. Schallm. Lehr- und Ers. Kp. 17 zu versetzen. Durchführung ist durch die W. Kdo. zu überprüfen.

Ersatzanforderungen des Feldheeres an Uffz. und Mannschaften sind ab 1. 1. 1943 durch die Divisionen an W. Kdo. XIII, Nürnberg, zu richten. Ersatzgestellung erfolgt in der Regel durch Einzelzuführung.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß auch bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit der Trupps das Personal für seine Spezialverwendung in vollem Umfang erhalten bleibt.

3. Die Offz. Stellenbesetzung sämtlicher Inf. Schallm. Trupps des Feldheeres und der Schulen sowie die der Inf. Schallm. Lehr- und Erf. Rp. 17 regelt D. R. S. /PA auf Vorschlag Ch H Rüst u. BdE/AHA/In 2. Anforderung von Truppführern sind mit Begründung an AHA/In 2 zu richten. Bei Heranrücken von Offz. der Inf. Schallm. Trupps zu anderer Verwendung ist Versetzungsantrag zu stellen.

Zum 1. 1. 1943 melden die mit Inf. Schallm. Trupps ausgestatteten Div. und Schulen an AHA/In 2 die Truppführer mit folgenden Angaben:

Dienstgrad (alt, d. R. usw.), Name, Rufname, R. D. A., vorhergehende Dienststelle, ferner die Einheit, welcher der Trupp angegliedert ist.

4. Ersatzanforderung für Schallmeßgerät hat auf Grund der »Vorläufigen R. A. R. für Infanterie-Schallmeßtrupp« zu erfolgen.

Es sind anzufordern:

a) Beim D. R. S. Heereswaffenamt Prüf 8/II, Berlin W 9, Schillingstr. 14/15, folgende Gerätsätze oder in diesen enthaltene Einzelgerät:

- Satz Inf. Schallauswertegerät,
- » Schallaufnahmegerät Infanterie,
- » Schallmeßmikrophon für Inf. Schallmeßung.

b) Auf dem Nachschubdienste:

- Taschenlampenbatterien,
- Anodenbatterien 90 V,
- » 30 V,
- Röhren RL 2 P 3,
- » RV 2/4 P 700 und
- Sammler 2/4 NS 28.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 11. 42
— 79 m — In 2 (IV).

1003. Geschütze mit Nutringmanschetten; hier: le. J. G. 18 und le. Geb. J. G. 18.

— S. M. 1942 S. 366 Nr. 701 —

1. Sämtliche Luftvorholer der le. J. G. 18 (Besp. und Rzg.) und le. Geb. J. G. 18 sind nach anliegender Zeichnung 5-0703.000-9001 (3) »Änderung zum fehlerfreien Einbau der Nutringmanschetten in Kolben und Stopfbuchse« zu ändern.

2. Die Änderung hat durch den Truppenwaffenmeister zu erfolgen, wenn ihm die erforderlichen Werkzeuge und Maschinen zur Verfügung stehen. Anderenfalls ist die Änderung baldigst bei Werkstattkompanien, Feld- und Waffenwerkstätten durchzuführen.

3. Im übrigen gelten für den Einbau der Nutringmanschetten die mit Bezugsvorlage unter Ziffer II bekanntgegebenen Bestimmungen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 10. 42
— 72 f — In 2 (IV).

1004. 5 und 8 cm Wgr. 40 Üb.

Es werden eingeführt:

- a) für den le. Gr. W. 36 (5 cm)
die 5 cm Wurfgranate 40 Üb.
Abfüllung: 5 cm Wgr. 40 Üb.;
- b) für den f. Gr. W. 34 (8 cm)
die 8 cm Wurfgranate 40 Üb.
Abfüllung: 8 cm Wgr. 40 Üb.
Stoffgliederungsziffer: 13.
Gerätklasse: J.

Kennzeichnung: Anstrich rotbraun mit dem Aufdruck »Üb.« in weiß an zwei gegenüberliegenden Stellen des Wurfgranatkörpers.

Schuffertiges Gewicht:

- a) 5 cm Wgr. 40 Üb. etwa 1 kg,
- b) 8 cm Wgr. 40 Üb. etwa 3,5 kg.

Einlagerungsgruppe: VI.

Die 5 cm und 8 cm Wgr. 40 Üb. sind vorgesehen für Übungsschießen auf den Standortübungsplätzen. Die Schußweiten betragen $\frac{1}{10}$ der scharfen Wurfgranaten (bei der 8 cm Wgr. 40 Üb. 10 % der Schußweite der 3. Ladung).

Die Wgr. 40 Üb. können mehrmals verschossen werden. Sie sind daher zu sammeln.

Das Nähere über Geschosbau, Schuffertigmachen, Wiederherstellen der 5 cm und 8 cm Wgr. 40 Üb. sowie die Sicherheitsbestimmungen beim Schießen mit diesen Wgr. sind zu ersehen.

- a) für 5 cm Wgr. 40 Üb. aus der H. Dv. 481/61 — Merkblatt für die Munition des le. Gr. W. 36 (5 cm) Abschnitt F und
- b) für 8 cm Wgr. 40 Üb. aus der H. Dv. 481/64 — Merkblatt für die Munition des f. Gr. W. 34 (8 cm) Abschnitt F.

Die zum Wiederherstellen der Wgr. 40 Üb. erforderlichen Munitionsgeräte sind in der H. Dv. 481/61 Anlage 4 bzw. H. Dv. 481/64 Anlage 7 aufgeführt.

Die Ausgabe der 5 cm und 8 cm Wgr. 40 Üb. sowie der zum Herstellen erforderlichen Munitionsgeräte wird besonders angeordnet. Diesbezügliche Anfragen seitens der Truppe bei den S. Ma. haben zu unterbleiben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 11. 42
— 13222/42 — In 2 (IV).

1005. Kartuschvorlagen für le. J. G. 18 und le. Geb. J. G. 18.

1. Für Hülsenkartuschen des le. J. G. 18 mit Rgl. Pulver wird zur Beseitigung des Mündungsfeuers beim Schießen bei Dunkelheit eine Kartuschvorlage eingeführt.

Benennung: Kartuschvorlage des le. J. G. 18.

Abfüllung: Kart. Vorl. le. J. G. 18.

Gerätklasse: J.

Stoffgliederungsziffer: 13.

Die Kartuschvorlage le. J. G. 18 besteht aus einem 160 mm langen Schlauchbeutel aus Zellwolle und enthält 10 g Kaliumsulfat.

2. Die Kartuschvorlage des le. J. G. 18 ist nur für Schießen bei Dunkelheit vorgesehen. Für jeden Schuß ist nur eine Kartuschvorlage zu verwenden.

Zum Schußfertigmachen der Hülsekartusche mit der Kartuschvorlage ist der Kartuschdeckel herauszunehmen, die Kartuschvorlage schneckenförmig auf die befohlene Ladung aufzulegen und der Kartuschdeckel wieder einzusetzen.

Beim Schießen mit 1. Ladung kommt es vor, daß das Salz nicht restlos verzehrt wird. Die Salzreste sind nach jedem Schuß aus dem Rohr zu entfernen.

3. Die Kartuschvorlagen des le. J. G. 18 werden zu 5 Stück in der Büchse für Kartuschvorlagen des le. J. G. 18 (Abkürzung: Büchse Kart. Vorl. le. J. G. 18) und 16 dieser Büchsen im Kasten für Kartuschvorlagen des le. J. G. 18 (Abkürzung: Kasten Kart. Vorl. le. J. G. 18) verpackt.

Die Büchsen sind an der Schließfuge durch Klebestreifen luftdicht zu verschließen.

4. Da Kartuschvorlagen feuchtigkeitsanziehend sind, dürfen sie erst kurz vor Gebrauch der Verpackung entnommen werden.

Fruchte Kartuschvorlagen dürfen nicht verschossen werden.

Nach jedem Schießen mit Kartuschvorlage ist das Geschützrohr zu reinigen.

5. Für le. J. G. 18 und le. Geb. J. G. 18 sind je le. J. G. Zug aller Art

160 Kartuschvorlagen mitzuführen, davon

80 Stück = ein voller Kasten beim le. J. G. Zug und

80 Stück = ein voller Kasten auf der Div. Nachsch. Kol.

Bei Einheiten ohne Div. Nachsch. Kol. ist der gesamte Zug auf den Fahrzeugen der Einheit unterzubringen.

6. Die ballistische Leistung wird durch die Kartuschvorlagen nicht geändert.

7. Bei Hülsekartuschen des le. J. G. 18 und le. Geb. J. G. 18 mit Dgl. Pulver sind Kartuschvorlagen nicht zu verwenden, da dieses Pulver mündungsfeuerfrei ist

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 11. 42

— 15203/42 — In 2 (IV).

1006. Einführung der M. G. Zieleinrichtung 40 und des Vorsatzfernrohres M. G. Zieleinrichtung.

I.

Zur Verwendung auf den M. G. Lafetten wird die M. G. Zieleinrichtung 40 eingeführt.

Benennung: M. G. Zieleinrichtung 40

Abkürzung: M. G. Zieleinrichtg. 40

Kurzbenennung: M. G. Z. 40

Stoffgliederungs-
ziffer: 27

Anforderungszeichen: J 25602

Anlage zur A. R. (H): wird in Anlage J 2731 aufgenommen

Vochartennummer: 0 27 0281

Gewicht ohne Behälter: 2,9 kg

Die M. G. Zieleinrichtung 40 ist eine verbesserte Ausführung (z. B. tiefer liegender Einblick) der M. G. Zieleinrichtung (J 24901). Die Ausgabe an die Truppe erfolgt im Nachschubwege nach Aufbrauch der M. G. Zieleinrichtung (J 24901).

II.

Für die M. G. Zieleinrichtung (J 24901) ist ein Vorsatzfernrohr entwickelt, um den Einblick der M. G. Zieleinrichtung tiefer zu legen.

Benennung: Vorsatzfernrohr M. G. Zieleinrichtung

Abkürzung: Vors. Fernrohr M. G. Zieleinrichtung

Stoffgliederungs-
ziffer: 27

Anforderungszeichen: 27 — 1129 J 05

Anlage zur A. R. (H): wird in Anlage J 2731 aufgenommen

Vochartennummer: 0 27 — 1129.005.0000

Gewicht: 0,320 kg

Das Vorsatzfernrohr wird im Behälter zur M. G. Zieleinrichtung mitgeführt.

Gebrauchsanleitung, Änderungsanweisung für den Behälter zur M. G. Zieleinrichtung und Verpackungsbild werden bei der Ausgabe der Vorsatzfernrohre mitgeliefert.

Die Änderung des Behälters zur M. G. Zieleinrichtung kann vom Truppewaffenmeister durchgeführt werden. Neue Behälter sind bereits geändert.

Das Vorsatzfernrohr M. G. Zieleinrichtung ist nur in Verbindung mit der M. G. Zieleinrichtung (J 24901) zu verwenden. Es wird bei Neuausgaben der M. G. Zieleinrichtung (J 24901) mitgeliefert.

Für die bei der Truppe vorhandenen M. G. Zieleinrichtungen erfolgt Nachlieferung. Der Zeitpunkt richtet sich nach dem Eingang aus der Neufertigung und wird noch mitgeteilt.

Für die nach vorstehender Ziffer I eingeführte M. G. Zieleinrichtung 40 ist das Vorsatzfernrohr nicht zuständig.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 11. 42

— 79 a/t — In 2 (II d).

1007. Läufe zum M. G. 42.

Da die Verriegelungsstücke der Läufe zum M. G. 42 eine wesentlich längere Lebensdauer besitzen als die Läufe, die Fertigung der Verriegelungsstücke aber einen Engpaß darstellt, sind von sämtlichen ausgeschossenen M. G. Läufern 42 die Verriegelungsstücke abzuschrauben und divisionsweise gesammelt vom Stbzer über die Armegerätparte an den zuständigen Feldzeugpark und von den dem Oberbefehlshaber W. st. unterstellten Einheiten an Gerätlager Versailles Matelots abzugeben.

Den Feldzeugparken und dem Gerätlager Versailles Matelots werden etwa 30 bis 40 v. H. an Läufern 42 ohne Verriegelungsstück zugewiesen. Diese Läufe sind durch die Feldzeugparke mit den von den Truppenteilen

eingehenden Verriegelungsstücken zu versehen und als vollständige Läufe bei Anforderungen auszugeben.

Von den Ersatztruppenteilen sind die ausgeschossenen M. G. Läufe 42 unmittelbar an H. J. Spandau einzuliefern.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 11. 42
— 72 d 81/82 — In 2 (II d).

1008. 100 PS M=Boot.

Der Text des Belastungsschildes ist nicht einheitlich. Zur Beseitigung von Mißverständnissen ist er wie folgt abzuändern bzw. durch ein neues Schild zu ersetzen.

»Besatzung während des Schleppens:
mindestens 2 Mann mit Ausrüstung,
höchstens 4 Mann » »

Höchstbelastung bei Freifahrt:

6 Mann sitzend, einschließlich Besatzung mit Ausrüstung;
oder:

2 Mann Besatzung mit Ausrüstung und 1 100 kg
Last auf Fußboden gleichmäßig verteilt.

Dabei darf der Schwerpunkt der fest verstaute
Ladung höchstens 0,25 m über Fußboden liegen »

Die Angaben der H. Dv. 285/6 Seite 7, Anmerkung 1,
sind (sinngemäß) handschriftlich zu berichtigen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 11. 42
— 80 d 1013 — In 5 (III a).

1009. Einführung der Haft-Hohlladung 3 kg.

Es wird hiermit eingeführt:

Benennung Haft-Hohlladung 3 kg,
Abkürzung Haft-Hohlldg. 3 kg,
Kurzbenennung: Haft Hl 3,
Gerätklasse P,
Stoffgliederungsziffer 14,
Anforderungszeichen 14 — 2011 P,
Gewicht 3 kg.

Vorschrift:

»Merksblatt für das Verwenden und Bedienen von
Haft-Hohlladungen 3 kg (Haft Hl 3)« (Anhang 2
zur H. Dv. g 1, Seite 20, I. d. Nr. 4).

Ausstattung:

Pioniere:

Pi. Rp. a—d, Pi. Rp. (mot), le. Pi.
Rp. (mot), Geb. Pi. Rp., Pi. Rp.
(auf Fahrrädern) je 54 Stück,
le. Pi. Kol. (mot und besp.) aller Art » 90 »

Infanterie:

Schütz. Rp. aller Art, Geb. Jäg. Rp.,
Jäg. Rp. aller Art, Inf. Panz.
Jäg. Rp. aller Art » 9 »
Inf. Pi. Zg. aller Art, Geb. Jäg. Pi.
Zg., Jäg. Pi. Zg. aller Art » 18 »

Artillerie:

Batterien aller Art (außer Battr. E)
je Zug 9 »
Batterien (E) je Geschütz 9 »

Schnelle Truppen:

Panz. Jäg. Rp. (mot Z) aller Art,
Panz. Gren. Rp. aller Art 27 Stück,
Panz. Jäg. Rp. (Zfl.) aller Art (Z.
E.), Panz. Jäg. Zg. aller Art,
Krad. Schütz. Rp. aller Art, le.
Schütz. Rp. aller Art 9 »

Die Zuweisung erfolgt ohne Anforderung nach Lage
der Fertigung durch Gen Qu.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 11. 42
— 80 1/14 — In 5 (III b).

1010. Einführung der Rauchröhre 39 mit Galgen.

Es wird hiermit eingeführt:

Benennung: Rauchröhre 39 mit Galgen
Kurzbenennung: RR 39
Gerätklasse: P
Stoffgliederungsziffer: 14
Anforderungszeichen: 14 — 1135 P
Gewicht: etwa 600 g
Gerät-Nr.: 14 — 1135.

Die Rauchröhre 39 dient zum Ausräuchern und Blen-
den des Feindes in Bunkern, Unterständen und Panzern.
Als Vorschrift ist die D 506 vorgegeben.

Ausstattung erfolgt nach der zuständigen R. A. N.

Zuweisung erfolgt ohne Anforderung.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 11. 42
— 80 1/14 — In 5 (III b).

1011. Einführung des Saxes Werkstätten- und Handwerkergerät für eine fahrbare Instandsetzungswerkstatt (Pi).

Es wird hiermit eingeführt:

Benennung: Werkstätten- und Handwer-
kergerät, Sax für eine
fahrbare Instandsetzungs-
werkstatt (Pi)
Abkürzung: Werkst. u. Handw. Ger.,
Sax für eine fahrb. In-
standf. Werkst. (Pi)
Gerätklasse: P
Stoffgliederungsziffer: 40
Anforderungszeichen: P 5131
Anlage zur R. A. N. P 2004
(Seet):
Gewicht: 3 845 kg (bei Verwendung
für Pi. Masch. Zg.
4 267 kg)
Gerät-Nr.: 40 — 2074.

Der Satz dient zur Ausführung von Instandsetzungsarbeiten an Pioniermaschinen, -gerät und -fahrzeugen sowie an Kraftfahrzeugen.

Als Vorschrift sind vorgesehen: D 529/2, D 547/9.

Mit dem Gerät werden ausgestattet:

- a) le. Pi. Kol. (mot) 741,
- b) le. Pi. Kol. (mot) Panz. Div.,
- c) Pi. Masch. 3g.,
- d) Pi. Pdg. Kp.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 11. 42

— 80 1/40 — In 5 (IIIb).

1012. 4,7 cm Kw. K. 173 (f).

Für die 4,7 cm Kw. K. 173 (f), die im Pz. Kpzw. Somua 35 (f), Renault B 1 (f), Renault B 2 (f) und in Eisb. Pz. 3g. Verwendung findet, sind im Panzernachschublager (F), Feldpostnummer 41 510, nachstehende Formänderungsteile vorrätig:

Spannhebel, vollst. f J 13 155,

Hammer (neue Ausf.) f J 13 411,

Höhenrichtmaschine f J 13 300.

Soweit noch nicht geschehen, sind die Formänderungen durch die Truppenwaffenmeister durchzuführen.

Die zuständigen Formänderungsteile sind beim Panzernachschublager (F) anzufordern.

Anweisung zur Formänderung werden vom Panzernachschublager (F) mitgeliefert.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 11. 42

72d 10

6452/42 In 6 Z. G. (WuG III).

1013. Kw. K. und Stu. K.

(Einbau der Nutringmanschetten und Simmerringe)

Nutringmanschetten und Simmerringe werden vorzeitig unbrauchbar, wenn ihre empfindlichen Lippen beim Aufschieben auf die Kolbenstange beschädigt werden. Die Stopfbuchse wird in solchen Fällen meist bei den ersten Schüssen undicht.

Der Einbau der Nutringmanschetten und Simmerringe hat daher nur mit Hilfe der dafür vorgesehenen Einbauhilfen zu erfolgen.

Die Hülsen sind, sofern sie sich noch nicht im Zusatzwaffenmeistergerät befinden, von der Truppe nach beiliegenden Zeichnungen selbst zu fertigen.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 11. 42

73e 10

7258/42 In 6 Z. G. (WuG III).

1014. Formänderungen an Paf 38.

Für Paf 38 werden zusammenfassend nachfolgend die wichtigsten bisher befohlenen und neu hinzutretenden Formänderungen bekanntgegeben.

Alle Paf 38 sind zu untersuchen, ob die unter Ziff. 1 bis 4 aufgeführten Formänderungen bereits durchgeführt

sind. Diese sowohl — soweit sie noch nicht vorhanden — als auch alle weiteren sind durch den Truppenwaffenmeister sofort vorzunehmen

Art der Formänderung	Begründung	n. Schug. Nr.
1. Anbringung eines Staubschutzes für die Seitenrichtmaschine	Zur Schonung der Getriebe und zur Vereinfachung der Pflege	05 B 393
2. Anbringung eines Staubschutzes für die Höhenrichtmaschine	dgl.	05 B 394
3. Anbringung eines Einschlagölers an der Zurrückhilfe (Holmverriegelung)	Zur besseren Schmierung	05 D 397
4. Anbringung eines Schutzdeckels am Lenkarm	Zur Vermeidung von Verschmutzung der Lager	05 D 398
5. Anbringung einer Sicherung am Lenkarm	Um ein selbsttätiges Lösen des Lenkarmes im Mannschaftszug zu verhindern	05 C 493
6. Änderung der Fahrachse	Zur Erreichung des genügenden Zwischenraumes bei Verwendung der Schneekette	05 B 564
7. Anbringung einer zusätzlichen Holmverbindung	Zur Vermeidung von Brüchen am linken Holm	05 B 692
8. Anbringung eines Druckschmierkopfes am Lager zur Seitenrichtwelle	Zur besseren Schmierung der Seitenrichtwelle	05 E 729 n. Anl. 1
9. Änderung des Behälters zum Zielfernrohr 3 × 8°	Regenwasserloch	5 - 0530.000 - 9001 (4) n. Anl. 2

Die erforderlichen Zeichnungen sind bei der Heeres-Zeichnungenverwaltung, Berlin, anzufordern.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 11. 42

— 5252/42 — In 6 Z. G. (WuG III).

1015. Anbringung einer Notabfeuerung für die 7,5 cm Paf 97/38.

Neben der vorhandenen Abfeuerung vom Handrad der Höhenrichtmaschine ist eine Notabfeuerung durch Verlängerung des in der Wiegenverlängerung lagernden Abzugshebels nach Skizze und Änderungsanleitung anzubringen.

Die Formänderung ist durch den Truppenwaffenmeister sofort durchzuführen.

Die bei mehreren Geschützen vorhandene Behelfs-abfeuerung — ein durch die linke Wiegenverlängerungswand geführtes Drahtseil mit Knopf — oder sonst selbst behelfsmäßig angebrachte Abfeuerungen sind zu entfernen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 11. 42
— 6393/42 — In 6 Z. G. (WuG VIII).

1016. Besetzung der Schirrmeister (K)-Stellen bei den Zentr. Ersf. Teillag.

Bis zur Herausgabe der R. St. N. 7731 vom 1. 4. 1941 — Zentralersfachteillager — können jetzt schon $\frac{2}{3}$ von den in der R. St. N. ausgebrachten Schirrmeister (K)-Stellen mit hierfür geeigneten Unteroffizieren besetzt werden.

Die mit Unteroffizieren besetzten Stellen gelten als »G«-Stellen.

Die frei werdenden Schirrmeister (K) sind an D. R. S./Chef H Rüst u. BdE/AHA/Gen Mot/II zu melden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 10. 42
— 11300/42 — Gen d Mot (I b).

1017. Filtereinsätze.

— S. M. 1942 Nr. 658 —

Bei Verletzungen innerhalb des Ersfahheeres ist entsprechend den in den S. M. 1940 Nr. 38 Ziff. 2 und 3 gegebenen Bestimmungen dem Verletzten zu seiner Gasmaske nur der Ab. Filtereinsatz mitzugeben. Bei Verletzungen zum Feldheer dagegen ist der Maskenträger mit einem Feldfiltereinsatz auszustatten; der Ab. Filtereinsatz ist ihm abzunehmen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 11. 42
B 83
8742/42 In 9 (V b).

1018. Umbenennung der Tropenfiltereinsätze.

Die Tropenfiltereinsätze »37 R (Tp)« und »37 R (Tp) unmagnetisch« werden bei Neufertigung mit »41 (Tp)« und »41 (Tp) unmagnetisch« gekennzeichnet. Bestände mit der alten Bezeichnung werden aufgebraucht.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 11. 42
— B 83 — In 9 (III a).

1019. Gasschutzgerät für Lehr- und Übungszwecke für Einheiten des Ersfahheeres.

— S. M. 1942 Nr. 339 —

I.

1. Infolge der Umorganisation des Ersfahheeres ist die Neubearbeitung des mit obigem Erlaß herausgegebenen Sonderabdrucks

»Gasschutzgerät für Lehr- und Übungszwecke und Übungsmittel für Gasschutzübungen und Übungen mit künstlichem Nebel für Einheiten des Ersfahheeres«

notwendig geworden.

Die Anlage 1 dieses Sonderabdrucks ist unter Einbeziehung des in Anlage 1 zu S. M. 1939 Nr. 181 enthaltenen Geräts der Stoffgliederungsziffern 38 (Gasschutzgerät) und 95 (Unterrichtstafeln) neu aufgestellt worden und wird als Sonderabdruck neu herausgegeben.

2. Die Kommandobehörden, höheren Stäbe und Truppen des Ersfahheeres bis einschl. Ausbildungs- und Ersfahkompanien (-batterien) erhalten je 2 Stück des Neudrucks der Anlage 1, ebenso wie die Anlage 2 der S. M. 1942 Nr. 339. Davon ist ein Abdruck für den Handgebrauch in den Umschlag »Sonderabdrucke für Gasschutzgerät« einzufügen.

Die stellv. Gen. Kdo., Gen. Kdo. Ref. Korps, W. R. Gen. Gouv., W. B. und Vsh. im W. R. Böhmen und Mähren, Vsh. d. dtsh. Truppen in Dänemark melden für ihren Bereich den Bedarf an diesem Neudruck bis 22. 12. 1942 bei Ch H Rüst u. BdE/AHA — In 9 an.

3. Mit Ausgabe des Sonderabdrucks treten außer Kraft und sind zu streichen:

- a) S. M. 1939 Nr. 181 einschl. der ausgegebenen Sonderabdrucke,
- b) S. B. M. 1941 Teil C Nr. 597,
- c) Verfg. D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) Az. 83 r AHA/In 9 V b Nr. 4147/42 vom 6. 6. 1942 (an alle stellv. Gen. Kdo. gerichtet),
- d) die bisherige Anlage 1 des Sonderabdrucks zu S. M. 1942 Nr. 339.

II.

4. Von den in Anlage 2 des Sonderabdrucks zu S. M. 1942 Nr. 339 aufgeführten Übungsmitteln sind, soweit eine Trennung in Ausbildung- und Ersfahseinheiten erfolgte, etwa $\frac{1}{3}$ der Mengen für die Ausbildung bei den Ausbildungseinheiten und etwa $\frac{1}{3}$ für die Ausbildung bei den Genesendeneinheiten der Ersfahseinheiten bestimmt.

5. Die Anlage 2 ist wie folgt zu berichtigen: auf dem Titelblatt (Seite 3) ist als Vorbemerkung 2a einzufügen:

»Soweit eine Trennung des Ersfahheeres in Ausbildung- und Ersfahseinheiten erfolgte, sind etwa $\frac{1}{3}$ der Übungsmittel (Spalten 3 bis 14) für die Ausbildung bei den Ausbildungseinheiten und etwa $\frac{1}{3}$ für die Ausbildung bei den Genesendeneinheiten bestimmt.«

bei Vorbemerkungen 3 (Seite 3) sowie im Kopf der Seiten 4 und 6 sind in den Spalten 4 bis 6 die Bezeichnungen

- »Reizkerzen für Schiedsrichter« in
- »Übungskampfstoffkerzen für Schiedsrichter«,
- »Übungsreizstoff« in
- »Übungsluftkampfstoff«,
- »Geländestoff für Spürübungen« in
- »Übungsgeländekampfstoff«

zu ändern.

Bei einem etwa notwendig werdenden Nachdruck der Anlage 2 werden die Berichtigungen bereits beim Druck berücksichtigt.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 11. 42
— 83 r — In 9 (V b).

1020. Satz Gaschuhvorrat.

— S. M. 1942 Nr. 563 —

1. Selbständige Einheiten, die nicht im Rgts. und Btlts. (Abt.) Verband stehen, werden bzgl. des Satzes Gaschuhvorrat auf eine Einheit angewiesen, die von der zuständigen Kommandobehörde innerhalb ihres Bereichs zu bestimmen ist.

2. Nachschubtruppen, Verwaltungstruppen, Sanitätstruppen (Stammpersonal) usw. der Generalkommandos und Divisionen werden auf Rdr. der Nachschubtruppen angewiesen. In Erweiterung des Bezugs sind zuständig:

Für Rdr. der Korpsnachschubtruppen
1 Satz Gaschuhvorrat,
für Rdr. der Divisionsnachschubtruppen
2 Sätze Gaschuhvorrat.

3. Der Bez. Erlaß gilt nicht für das Erjagheer.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 11. 42
72/88
8665/42 In 9 (I b).

1021. Verwendung von Prüfröhrchen zum Gasanzeiger bei großer Kälte.

(H. Dv. 395/13)

Von den Prüfröhrchen zum Gasanzeiger sind ohne Schwierigkeiten bei tiefen Temperaturen zu verwenden:

Prüfröhrchen	1 bis	0°
"	2 "	— 15°
"	3 "	— 25°
"	4 "	— 40°
"	5 "	— 25°

Besteht die Notwendigkeit, die Prüfröhrchen 1 und 2 bei tieferen Temperaturen als den oben angegebenen zu verwenden, so kann bei Temperaturen bis zu — 20° der Kampfstoffnachweis ohne Schwierigkeiten durchgeführt werden, wenn die Prüfröhrchen durch Tragen unter dem Mantel (in der Brust- oder Hosentasche) vor dem Gefrieren des Ampulleninhalts geschützt werden.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 11. 42
 $\frac{41 a - c^3}{5173/42}$ In 9 (Va).

1022. Frequenzprüfgerät g für Torn. Funkgerät g.

Das Frequenzprüfgerät g gehört ab sofort nicht mehr zur planmäßigen Ausstattung des »Satz Funkgerät für Torn. Funktrupp g« nach Anlage N 1180.

Jede mit Torn. Funkgeräten g ausgestattete Einheit erhält nur 1 Frequenzprüfgerät g. In der Anlage N 1180 ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

Die Ausstattung der Truppe durch die Heereszeugämter, Feldzeug- und Armeenachrichtenparke ist in diesem Sinne durchzuführen.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 11. 42
— 78 b 80/82 — Fz In (IV f).

1023. Vorsorglicher Schutz von Schriftgut in Panzerschränken.

Nach den Erfahrungen aus größeren Luftangriffen sind Maßnahmen erforderlich, um das in den Panzerschränken aufbewahrte Schriftgut vor dem Verkohlen durch Hitzeeinwirkungen von außen zu schützen.

Neben einem möglichst dichten Stapeln des in den Schränken aufbewahrten Schriftgutes bietet das Einstellen offener oder leicht abgedeckter Behälter oder Flaschen mit Wasser in den unteren Teil der Schränke einen gewissen Schutz. Durch die Wärmeeinwirkung von außen verdunstet das Wasser, feuchtet das Aktenmaterial an und verzögert eine Vernichtung durch Verkohlen. Die Wirkung ist abhängig von der Menge des eingestellten Wassers und von dem Umfang und der Dauer der Hitzeeinwirkung.

Über die erforderlichen Wassermengen kann mangels Erfahrungen kein abschließendes Urteil gegeben werden. Als zweckmäßig werden angesehen:

Für kleine Schränke	2 bis 3	} Viter Flüssigkeit.
für mittlere Schränke	3 bis 4	
für große Schränke	4 bis 5	
für Wandschränke	1/2 bis 1	

Die Benutzer von Panzerschränken und eisernen Schränken haben künftig hiernach zu verfahren. Auf regelmäßiges Nachfüllen verdunsteter Wassermengen bzw. Erneuerung ist zu achten.

Eine Neubeschaffung von Flaschen oder sonstigen Wasserbehältern für diesen Zweck kommt aus Rohstoffgründen nicht in Frage. Soweit geeignete Gefäße oder Flaschen nicht zur Verfügung stehen bzw. nicht aus vorhandenen Beständen zur Verfügung gestellt werden können, sind in den Dienstzimmern vorhandene Waschgefäße, Trinkflaschen oder dergleichen mitzuverwenden, die beim Verlassen des Zimmers für längere Zeit, z. B. nach Dienstsloß in die Schränke hineingestellt werden und am nächsten Tage bei Dienstbeginn wieder herauszunehmen sind.

Die Wehrkreisverwaltungen haben Erfahrungen, die anlässlich von Luftangriffen oder Bränden mit diesen Maßnahmen gemacht werden, fallsweise unaufgefordert hierher vorzulegen. Der Brandhitz ausgesetzt gewesene Panzerschränke müssen, um das Verdörren und Zerbröckeln von Schriftstücken zu vermeiden, sobald es die Lage irgendwie zuläßt, geöffnet werden; Abkühlen geschlossener Schränke mit kaltem Wasser oder an der Luft von außen bietet dem Verdörren des Schrankinhalts keinen Einhalt.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 11. 42

$\frac{13 s 16}{360/11.42}$ B 2 (III e).

1024. Nachtrag zur Liste der Vorschriften, die beim Kampfeinsatz mitgeführt werden dürfen.

(Anlage zu den S. M. 1941 Nr. 1202.)

Vorbemerkungen:

1. Die nachstehend aufgeführten, seit 12. 10. 1942 neu erschienenen Vorschriften und Merkblätter dürfen von Einheiten vom Brig. Stab einschließlich abwärts, auch beim »Kampfeinsatz« mitgeführt werden.

2. Soweit hiernach beim Einsatz noch Vorschriften ge-
heimen Inhalts (B. S.) bei der Truppe verbleiben, ist
Vorsorge zu treffen, daß sie nicht in Feindeshand fallen
können. — Rechtzeitige Vernichtung bei Gefahr!

3. Nach Aufnahme der nachstehenden Vorschriften in
die »Kriegsoll an Vorschriften« tritt an Stelle dieser
Liste die Soll-Spalte »für Kampfeinsatz« im K-Soll.

4. Zur ersten Unterrichtung der Feldtruppe werden
hin und wieder auch neue Vorschriften nach Spalte A zu-
geteilt, die nicht dauernd bei der kämpfenden Truppe
bleiben sollen. Wenn solche Vorschriften nicht in der Er-
gänzung zur Ziffer 1202 oder in den Verordnungen zum
Kriegsoll in Spalte A erscheinen, sind sie nach Kenntnis-
nahme den JtSt zurückzugeben.

Nr.	Benennung der Vorschrift	Soll für			Bemerkungen
		Stb. Rgt. ¹⁾	Stb. Btl. (Abt.)	Kp. (Battr.)	
H. Dv. 174	Geschüßaufn. Ger. f. Flakart	—	—	1	Nur zuständig für Stbs. Battr. Seer. Flakart. Abt. (mot)
469/3d	All. Pz. Abw. Heft 3d. Panz. Besch. Tafeln — Flakart.	—	1	1	Zuständig für Stb. Abt. Seer. Flak. Art. sowie für schw. Seer. Flakbattr. 8,8 cm (8 mal) » le. Seer. Flakbattr. 2 cm (13 mal) » le. Seer. Flakbattr. 3,7 cm (10 mal)
D 315/1	Le. F. S. 18 Heft 1 Besch.	—	—	1	Nur zuständig für Stbs. Battr. mit Gerät
569	Pionierhandkarren (Pf. 22)	—	—	1	Nur zuständig für le. Pi. Kol. aller Art
1005/1	Das Ju.-Gerät im Pz. Kpfw. IV	—	—	1	Nur zuständig für le. Panz. Nachr. Kol. a, Panz. Werkst. Kp. u. Panz. Nachr. Kp.
1123	Schw. Wurfger. 40 u. 41	1	1	—	Zuständig für Tr. Stb. d. Abl. Tr. u. d. Panz. Pi. mit Gerät
7406/7	Ausfall von Kondensatoren in MEK-Trägerfrequenzgeräten	1	1	1	Nur zuständig für: Stb. Nachr. Rgts. j. b. B. Stb. A. Führ. Nachr. Rgts. (Abt.) (mot) Stb. Führ. Nachr. Vbt. (mot) u. Trg. Frequ. Kp. (diese 2 mal)
9017/5	Überwachung d. Masch. Säge	—	—	3	Nur zuständig für: Nachr. Pl., le. Nachr. Kol., Nachr. Ger. Lager
Merkblätter usw. (offen und N. f. D.)					
—	Schießen mit 8 cm Wgr. 38 aus d. f. Gr. W.	—	—	3	Zuständig für Einh. m. schw. Gr. W. 34 (8 cm)
—	Merkbl. üb. engl. Spreng- u. Zünd- mittel, Minen u. Zünder	1	1	1	Zuständig für Tr. Stb. u. Kp., sowie für Tr. Pi. Jg.
—	Neuzeitlicher Stellungsbau	1	1	1	Zuständig für Tr. Stb., Kp. d. Pi. u. Battr., sowie JtStg. P.-Dienststellen (diese 3 mal)

¹⁾ Gältig auch für Stb. Brig. u. Stb. selbst. Btl. (Abt.).

1025. Ergänzungen
zu K. St. N. und K. A. N.

Teil A.

Art- nummer	Bezeichnungen und Erläuterungen	Art- nummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
55	Stb. gp. Art. Brig. (Sfl.) v. 31. 10. 42 Behelf, Neuerscheinung Keine K. A. N.	1169u	Eisb. Panz. Zg. 29 und 30 v. 9. 1. 42 Behelf
83 (V)	Ob. J. Kdtr. (V) v. 1. 11. 42 Erfas für K. St. N. 81 (V) v. 1. 11. 41	1169x	Eisb. Panz. Zg. 23, 25, 31, 61—66 v. 17. 8. 42 Behelf
88 (W)	Dt. Bevollm. Gen. Kroatien v. 1. 8. 42 Änderung der Bezeichnung	1176	schw. Panz. Rp. v. 25. 4. 42 Behelf, entfällt
120a	Stb. schw. Gr. Werf. Bfls. (mot) v. 14. 11. 42 Behelf, Neuerscheinung	1217	Stb. Kraftf. Abt. v. 1. 11. 42 Erfas für 1. 3. 42 mit Änderung der Be- zeichnung
169	schw. Gr. Werf. Rp. 12 cm (mot) v. 6. 11. 42 Behelf, Neuerscheinung	1217a	Kraftf. Rp. a (90 t) v. 1. 11. 42 Neuerscheinung
406a	Stb. gp. Art. Abt. (Sfl.) z. b. B. v. 31. 10. 42 Behelf, Neuerscheinung	1217b	Kraftf. Rp. b (120 t) v. 1. 11. 42 Neuerscheinung
410a	Stb. gp. Art. Rgts. (Sfl.) v. 31. 10. 42 Behelf, Neuerscheinung	1217c	Kraftf. Rp. c (180 t) v. 1. 11. 42 Neuerscheinung
430	Battr. (Sfl.) gp. Art. Abt. (Sfl.) z. b. B. v. 31. 10. 42 Behelf, Neuerscheinung	1715	(L. E.) Heer. Flafzg. (2 cm Vierling) (Sfl.) v. 4. 11. 42 Behelf, Neuerscheinung
461a	Battr. lg. schw. Feldhaub. 13 (6 Gesch.) (Sfl.) Battr. le. Feldhaub. 18 (6 Gesch.) (Sfl.) Behelf, Neuerscheinung	1825	Kraftwerk-Eisb. Zg. v. 1. 10. 42 Neuerscheinung
513	gem. Art. Kol. gp. Art. Rgts. (Sfl.) v. 31. 10. 42 Behelf, Neuerscheinung	1845	Techn. Zg. BqB. Serbien (bodstg.) v. 1. 11. 42 Neuerscheinung
513a	gem. Art. Kol. gp. Art. Abt. (Sfl.) z. b. B. v. 31. 10. 42 Behelf, Neuerscheinung	2001b	Dt. Trsp. Bv. Finnland v. 1. 9. 42 Änderung der Bezeichnung
585a	Stbs. Battr. gp. Art. Rgts. (Sfl.) v. 31. 10. 42 Behelf, Neuerscheinung	2021	Gr. geh. J. Pol. v. 1. 3. 42 Erfas für 1. 2. 41
597	(L. E.) vorgesch. Beob. Staff. v. 6. 11. 42 Behelf, Neuerscheinung	2077	le. Kart. Druck. Abt. (mot) v. 1. 11. 42 Erfas für 30. 3. 42 Behelf mit Änderung der Bezeichnung
779	Stb. Trsp. Abt. schw. Br. Ger. (mot) v. 1. 11. 42 Erfas für 1. 11. 41	2201 (V)	Feldbdr. (V) v. 1. 11. 42 Erfas für K. St. N. 2201 und 2201 (V) v. 1. 11. 41
780	Kw. Kol. schw. Br. Ger. (70 t) v. 1. 11. 42 Erfas für 1. 11. 41	2202 (V)	Ortsbdr. I (V) v. 1. 11. 42 Erfas für K. St. N. 2202 und 2202 (V) v. 1. 11. 41
796	Stb. Techn. Abt. (mot) v. 1. 11. 42 Erfas für 1. 11. 41	2203 (V)	Ortsbdr. II (V) v. 1. 11. 42 Erfas für K. St. N. 2203 v. 1. 11. 41 und 2203 (V) v. 1. 2. 41
797	Techn. Rp. (mot) v. 1. 11. 42 Erfas für 1. 3. 42	2208c(W)	Dt. Wehrm. Ortsbdr. Helsinki v. 1. 10. 42 Neuerscheinung
917 (W)	Auß. St. OKW für Trup- penbetreuung	2259 (W)	Chefint. Wehrm. Bfj. Ukraine v. 1. 11. 42 Neuerscheinung
918 (W)	Auß. St. OKW für Trup- penbetreuung Paris	4098	Stb. Landesbaubtl. (B) v. 1. 11. 42 Erfas für 3. 8. 42 Behelf
1150b	Stbs. Rp. schw. Panz. Abt. v. 25. 4. 42 Behelf, entfällt	4099	Landesbaupf. (B) v. 1. 11. 42 Erfas für 3. 8. 42 Behelf
		4860	Nachr. Aufl. Rp. Ch H Rüst u. BdE v. 1. 4. 42 entfällt
		7613	Heer. Verpf. Mag. v. 1. 11. 42 Neuerscheinung

Teil B.

Ord. Nr.	Art. nummer	Bezeichnung und Ergänzungen
474	75	Kdt. Führ. Hpt. Qu. v. 1. 3. 42 Zusätzlich: 1 Zahlmeister, Beamter des gehob. Verw.-Dienstes für Unterkunft St. Gr. »K«
475	111F	Stb. Inf. Bils. (bodenf.) v. 22. 9. 42 R. A. N. Stoffgl. Ziff. 37b Zusätzlich: 1 Beschlagzeugtasche für unber. Aufschlagpersonal mit Inhalt, Anf. V 531, Anf. Zeich. V 6501
476	474	Battr. 19,4 cm Kan. (f.) (3 Gesch.) (Efl.) v. 1. 4. 42 R. A. N. Stoffgl. Ziff. 27 Spalte a und b Zusätzlich: 3 Richtkreiskollimatoren (12 m), Anf. Zeich. A 62865, Anf. A 2787
477	600	Kdr. d. Nbl. Tr. v. 1. 5. 42 Die Stellengruppe des Uffz., Schreiber wird in »O« umgewandelt.
478	1052	Werkt. Rp. (mot) v. 1. 11. 41 Es tritt hinzu: R. A. N. Stoffgl. Ziff. 34: 1 Satz Zusatz-Wffm. Werkzg. für le. F. S. 18 Anf. A 3805 Anf. Zeich. A 65233 Stoffgl. Ziff. 40: 1 Hebelblechschere (Handbetrieb) für 5 mm Blechdicke Anf. Zeich. R 3866
479	1169u	Eisb. Panz. Zg. 29—31 v. 9. 1. 42 Für Eisb. Panz. Zg. 31 gilt R. St. N. 1169x v. 17. 8. 42
480	1421	Vet. Pf. v. 1. 3. 42 Die Stelle des Unteroffiziers für den Hauptwachmeisterdienst wird in Hauptwachmeister, St. Gr. »O« umgewandelt.
481	2142	Heer. Fz. Pf. v. 1. 3. 42 Bei Zuteilung von mehr als 500 Kriegsgefangenen zusätzlich: 1 Zahlmeister, Beamter des gehob. Verw.-Dienstes St. Gr. »Z« 1 Unteroffizier, Rechnungsführer St. Gr. »G« 1 Unteroffizier für Verpflegung St. Gr. »G« 1 Feldkochunteroffizier St. Gr. »G« 2 Schreiber St. Gr. »M«
482	2202a	Kreisfödr. v. 1. 11. 41 R. St. N. die Einheit bildet aus sich einen Gasprüp-trupp, bestehend aus: 1 Uffz. und 3 Mann (kein zusätzliches Personal) R. A. N. Stoffgl. Ziff. 38 Zusätzlich: 4 Satz Spürfährchen Anf. Ch 4420, Anf. Zeich. Ch 1025 4 Spürbüchsen Anf. Zeich. Ch 1029 1 Gasanzeiger Anf. 4494, Anf. Zeich. Ch 1225 Stoffgl. Ziff. 42: 4 Satz leichte Gasbekleidung Anf. Ch 4910, Anf. Zeich. Ch 4470

Ord. Nr.	Art. nummer	Bezeichnung und Ergänzungen
483	4048	Strf. Abt. Gr. Wien v. 1. 9. 42 Zusätzlich zur Bahnhofswachp.: 5 Offiziere St. Gr. »Z«
484	4861	Nachr. Ausw. Rp. Ch H Rüst u. BdE v. 1. 4. 42 Zusätzlich: 1 Funküberwachungsstrupp (mot), bestehend aus: 3 Uffz., Junker St. Gr. »G« 16 Junker (1 zugl. Kw. Fahrer für Pkw.) St. Gr. »M« 1 Kraftwagenfahrer für Pkw., St. Gr. »M« 1 mittlerer Personenkraftwagen 1 mittlerer Lastkraftwagen Nachr. Gerät lt. Sonderzuweisung

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 11. 42
— 10041/42 — AHA V

1026. Ergänzungen zu Anlagen AN (Heer).

Die S. V. Verwaltung versendet:

1. Die Deckblattnummern 1952 bis 2010 vom 3. 11. 42 für die Anlagenbände AN (Heer) betr. die Anlagen:

J 500, J 569, J 570, J 571, J 920, J 921, J 3502, J 4755, J 4762, A 361, A 362, A 364, A 755, A 852, A 854, A 884, A 1075, A 1077, A 5507, A 5515, Ch 4524, P 561, E 2065, E 2590, N 1068, N 1072, N 1085, N 1110, N 1113, N 1114, N 1121, N 1140, N 1141, N 1145, N 1324, N 1325, N 1482, N 1905, N 1985, N 2149, N 2150, N 3911, N 5510, K 1941, K 4518, Hm 715, Hm 810, Hm 835, Hm 916, Hm 922, Hm 925, Hm 961, Hm 962, Hm 970, Hm 1010, Hm 1453, Hm 1455, Hm 1462, Hm 1468.

2. Die Deckblattnummern 423 bis 436 vom 3. 11. 42 für den Anlagenband »Y« AN (Heer) betr. die Anlagen:

fA 674, fA 676, fA 710, fA 711, fA 1320, gA 570, gA 571, gA 650, gA 651, gA 4750, pA 320, pA 321, pA 322, pA 5510.

Weitergabe der Deckblätter für Dienststellen usw. des Feldheeres durch die zuständigen Feldvorschriftenstellen, beim Ersatzheer durch die stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.).

Einheiten, die nicht bis spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe im Besitz der Deckblätter sind, haben diese bei den obengenannten Verteilungsstellen anzufordern.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 11. 42
— 72/88 — AHA V/StAN (IV g).

1027. Änderung von Druckvorschriften.

A.

Merktblatt für den Bau des leichten Pfeilers I
Berlin 1941 R. f. D. (Anhang 2 zur H. Dv. 1 a Seite 52
lfd. Nr. 14):

Seite 5

A. Einleitung letzte Zeile streiche: »36 m«, setze
dafür: »30,20 m«.

B. Beschreibung Ziffer 2 erste Zeile streiche: »30 m«,
setze dafür: »30,20 m«.

Anlage 9 Blatt 1

lfd. Nr. 2 streiche in Spalte Stückzahl: »32«,
setze dafür: »16«; streiche in Spalte Gesamt-
gewicht kg: »934«, setze dafür: »467«;

lfd. Nr. 3 streiche in Spalte Stückzahl: »32«,
setze dafür: »16«; streiche in Spalte Gesamt-
gewicht kg: »832«, setze dafür: »416«.

Anlage 9 Blatt 2 nimm neu auf:

lfd. Nr. Benennung Stückzahl
»69 Sicherheitsgürtel 4«

Die Berichtigung ist handschriftlich durchzuführen. Deck-
blattaussage unterbleibt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 11. 42

— 9609/42 — In 10 (Id).

B.

In »Allgemeine Verkehrsabkürzungen für den Funk-
verkehr« von (1941) (Anhang 2 zur H. Dv. 1 a Seite 48
lfd. Nr. 8), auch eingelegt in die H. Dv. 421/4b —
R. f. D. — Vom 10. 6. 1940, ist unter den Abkürzungen
neu aufzunehmen:

q s k = Senden Sie blind, ich höre Sie gut. Habe
z. Z. keinen Sender frei. Antwort oder
Quittung folgen ohne Anforderung später.

Die Berichtigung ist handschriftlich auszuführen. Deck-
blattaussage unterbleibt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 10. 42

89
12345/42 In 7 (I c 1).

C.

D 67/3, Teil I, Abnr. 52 a:

In dem 2. Absatz, 2. Zeile ändert sich »D. R. S. —
Wa Preispr.« in »D. R. W. — Preis — Prüf (Heer)«.

Die Vorschrift ist handschriftlich zu berichtigen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 11. 42

— 74 a/n — Fz In (III c).

D.

D 1110/15 »Der feldmäßige Ausbau von Sammel-
gaschukräumen«

Auf Seite 24 Nr. 42 vorletzte Zeile ist das angegebene
Maß des Abstandes zwischen Splitterschuh und Wand bei
Notausstiegen von 0,80 Meter in »0,55 m« zu ändern.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 10. 42

89
973. 10. 42 Wa Prüf 9 (I d).

1028. Ausgabe von Luftwaffenvorschriften.

An die in Frage kommenden Dienststellen kommen
zur Ausgabe:

I.

D (Luft) T 9208

(Entwurf) Luftnachrichtentruppe Der Streifen-
zieher »Siemens«

Vom 12. 3. 42

D (Luft) T 9211

(Entwurf) Luftnachrichtentruppe Der Streifen-
zieher Hell (Sz 2)

Vom 23. 3. 42

Schlüssel:

Feldheer:	Zu. Schnellschreibtr.	1
	Je. Heer. Zu. St.	1
Ersatzheer:	Je. Heer. Zu. St.	1
	Nachr. Erf. Abt. 50	50
	Nachr. Schulen nach bef. Verteiler	

II.

D (Luft) T 4408

— R. f. D. —

Stedmaß S T M 2 Geräte-Hand-
buch, Beschreibung und Bedie-
nungsvorschrift

Vom 11. 11. 41

mit Deckbl. Nr. 1 bis 7

vom Mai 1942

Schlüssel:

Feldheer:

Pz. Armee Nachr. Rgt.	1
te. Dezimeter Rp.	1
Pz. Nachr. Pl.	1

Ersatzheer:

Nachr. Erf. Abt. 50	30
Dez. Erf. Rp.	2
Heer. Nachr. Schule I	10
Heer. Nachr. Schule II	30

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 7./10. 11. 42

— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

1029. Ausgabe von Deckblättern.

1. 4. Deckblattfolge

H. Dv. 1/1

— R. f. D. —

vom 16. 9. 1942 zur

Kriegsfol. (Heer) an Vorschriften
Sest 1: Kommandobehörden und
höhere Stäbe, Heerestransportstel-
len, Vermessungseinheiten, Feldgen-
darmerie und geh. Feldpol. Ein-
heiten. Sonstige Sondereinheiten
o. D.

2. 2. Deckblattfolge

H. Dv. 1/5

— R. f. D. —

vom 1. 10. 1942 zur

Kriegsfol. (Heer) an Vorschriften
Sest 5: Nebeltruppe o. D.

3. 1. Deckblattfolge vom 4. 9. 1942 zur Kriegsfolle (Heer) an Vorschriften Heft 7. Nachrichtentruppe o. D.
H. Dv. 1/7
— R. f. D. —
4. 1. Deckblattfolge vom 20. 12. 1941
2. Deckblattfolge vom 10. 4. 1942
3. Deckblattfolge vom 1. 5. 1942 zur Kriegsfolle (Heer) an Vorschriften Heft 9: Kraftfahreinheiten, Nachschubeinheiten, Verwaltungseinheiten, Verwaltungsjondereinheiten, Feldwerfkatteinheiten o. D.
H. Dv. 1/9
— R. f. D. —
5. 1. Deckblattfolge vom 17. 3. 1941
2. Deckblattfolge vom 5. 6. 1941
3. Deckblattfolge vom 10. 4. 1942
4. Deckblattfolge vom 23. 9. 1942 zur Kriegsfolle (Heer) an Vorschriften Heft 10: Sanitätseinheiten Veterinäreinheiten o. D.
H. Dv. 1/10
— R. f. D. —
6. 1. Deckblattfolge vom 20. 12. 1941
2. Deckblattfolge vom 10. 4. 1942
3. Deckblattfolge vom 1. 5. 1942 zur Kriegsfolle (Heer) an Vorschriften Heft 12: Mil. Verw. der besetzten Gebiete: Kdo. Behörden und höhere Stäbe Verwaltungseinheiten, Besatzungsgruppen o. D.
H. Dv. 1/12
— R. f. D. —
7. Deckblatt Nr. 1 u. 2 vom September 1942 zur H. Dv. 38/10 Vorschrift für das Kriegsgefange- (M. Dv. Nr. 38/10 nemweisen Teil 10: Dienstvorschrift für den Abwehroffizier in den Kriegsgefangenen- und Internier- tenlagern der Wehrmacht (M. D. Nr. Gef.) Vom 15. 8. 1939
L. Dv. 78/10
— R. f. D. —
8. Deckblatt Nr. 1 u. 2 vom September 1942 zur H. Dv. 65 Entwurf Behandlung der Geschütze, Werfer sowie Fahrzeuge für Geschütze und Werfer, Wehrmacht-Heer Vom 1. 10. 1941
— R. f. D. —
9. Beiheft III Merkblatt über Kartemittel und Personalpapiere für Offiziere des Kriegsheeres von 1942 zur Bestimmungen für die Erhaltung des Heeres im Kriegszustand (sinn- gemäß gültig für besonderen Ein- satz) Vom 15. 9. 1939
H. Dv. 75
— R. f. D. —
10. Deckblatt Nr. 1 u. 2 vom Oktober 1942 zur H. Dv. 119/115 Vorläufige Schußtafel für die Vorläufig 7,62 cm Feldkanone 295/1 (r) — russ 02/30 L/30 — mit der 7,62 cm Sprenggranatpatrone 284 (r) — russ y 354 M — usw. Vom Februar 1942
— R. f. D. —
11. Deckblatt Nr. 1 bis 3 vom Oktober 1942 zur H. Dv. 119/121 Vorläufige Schußtafel für die Vorläufig 7,62 cm Feldkanone 296 (r) — russ 36 — und 7,62 cm Feld- kanone 296 (r) auf Selbstfahr- lasette — russ 36 — mit der 7,62 cm Panzergranatpatrone 39 (r) usw. Vom Juli 1942
— R. f. D. —
12. Deckblatt Nr. 8 u. 9 vom Oktober 1942 zur H. Dv. 119/129 Vorläufige Schußtafel für die Vorläufig 7,5 cm Feldkanone 235 (b) — belg 06 Tr — mit der 7,5 cm Granatpatrone 240/2 (b) usw. Vom November 1941
— R. f. D. —
13. Deckblatt Nr. 1 u. 2 vom Oktober 1942 zur H. Dv. 119/140 Vorläufige Schußtafel für die Vorläufig 7,65 cm Feldkanone 304 (j) — jug 28 — mit der 7,65 cm Auf- schlagzündergranate 275 (j) — jug 28 — usw. Vom April 1942
— R. f. D. —
14. Deckblatt Nr. 1 bis 3 vom Oktober 1942 zur H. Dv. 119/171 Vorläufige Schußtafel für die Vorläufig 12,2 cm Kanone 390 (r) — russ 31 — mit der 12,2 cm Spreng- granate 370 (r) — russ — usw. Vom November 1941
— R. f. D. —
15. Deckblatt Nr. 21 bis 24 vom September 1942 zur H. Dv. 119/405 Schußtafel für die schwere 10,5 cm Kanone 35 (t) mit der 10,5 cm Aufschlagzündergranate M 35 und der 10,5 cm Doppelzündergranate M 35. Vom Dezember 1939
— R. f. D. —
16. Deckblatt Nr. 1 bis 3 vom Oktober 1942 zur H. Dv. 119/537 Vorläufige Schußtafel für die Vorläufig 15,2 cm schwere Feldhaubitze 445 (r) — russ 09/30 — mit der 15,2 cm Sprenggranate 428 (r) — russ 0 φ 530 — usw. Vom Dezember 1941
— R. f. D. —
17. Deckblatt Nr. 3 bis 6 vom September 1942 zur H. Dv. 119/539 Schußtafel für die 17 cm Kanone in Mörfelerlafette mit der 17 cm Kanonengranate 39 — nur 1. bis 3. Ladung — und der 17 cm Kanonengranate 38 (Haube) — nur 4. Ladung — Vom August 1941
— R. f. D. —
18. Deckblatt Nr. 14 und 15 vom September 1942 zur H. Dv. 119/613 Schußtafel für die 20 cm Kanone (Eisenbahn) mit der 20,3 cm Sprenggranate L/4,7 R₃ (mit Haube) und der 20,3 cm Spreng- granate L/4,7 m. Vdz. (mit Haube) Vom August 1940
— R. f. D. —
19. Deckblatt Nr. 1 u. 2 vom September 1942 zur H. Dv. 119/630 Schußtafel für die Theodor-Ka- none (Eisenbahn) und die 24 cm Schnelladekanone L/40 (ortsfest) (24 cm S. K. L/40) mit der 24 cm Sprenggranate L/4,2 m. Vdz. u. R₃ (mit Haube) umg. 24 cm Sprenggranate L/4,2 m. Vdz. u. R₃ (mit Haube) und der 24 cm Sprenggranate L/4,1 m. Vdz. Vom Mai 1942
— R. f. D. —
20. Deckblatt Nr. 10 bis 13 vom September 1942 zur H. Dv. 119/641 Schußtafel für die lange Bruno- Kanone (Eisenbahn) und die schwere Bruno-Kanone (Eisenbahn) mit der 28 cm Sprenggranate L/4,4 m. Vdz. u. R₃ (mit Haube) umg. und der 28 cm Spreng- granate L/4,4 m. Vdz. u. R₃ (mit Haube) Vom Dezember 1939
— R. f. D. —
21. Deckblatt Nr. 1 bis 4 vom September 1942 zur H. Dv. 119/661 Vorläufige Schußtafel für die Vorläufig 34 cm Kanone — G1 — (E) 673 (f) — frz 12 à G1 — (4° Rohdrall) mit der 34 cm Stahl- gußgranate 673 (f) usw. Vom August 1941
— R. f. D. —

22. Deckblatt

Nr. 9 bis 16
H. Dv. 119/662
Vorläufig
— R. f. D. —

vom September 1942 zur
Vorläufige Schußtafel für die
34 cm Kanone — W — (E) 674
(6 f) — frz 12 à B — (6° Rohr-
drall) mit der 34 cm Stahlguß-
granate 673 (f) — frz 15 FA
— 34 cm Granate 672 (f) —
frz 16 A (Rés 34 — 6) — 34
cm Stahlgußgranate 674 (f) —
frz 17 FATO — und der 34 cm
Stahlgußgranate 677 (f) — FATO
32 — 6° — Vom Juni 1941

23. Deckblatt Nr. 1 u. 2

H. Dv. 119/671
Vorläufig
— R. f. D. —

vom Oktober 1942 zur
Vorläufige Schußtafel für die
37 cm Haubize (E) 711 (f) —
frz 15 — mit der 37 cm Granate
706 (f) usw. Vom Mai 1942

24. Deckblatt Nr. 5

H. Dv. 141/2

vom September 1942 zur
Truppenvermessungsdienst (T. V.)
Entwurf Heft 2: A. Behelfsmäßige
Punktbestimmung. B. Punktbe-
stimmung mit Nichtkreis
Vom 1. 10. 1935

25. Deckblatt

Nr. 2 bis 17
H. Dv. 254

vom August 1942 zur
Pistole 38 Beschreibung, Hand-
habungs- und Behandlungsanlei-
tung Vom 1. 2. 1940

26. Deckblatt Nr. 1 bis 7

H. Dv. 305
(L. Dv. 144 b)
— R. f. D. —

vom September 1942 zur
Munitionsbehandlung
Vom 1. 12. 1940

27. Deckblatt

Nr. 16 bis 18
L. Dv. 4/8

vom September 1942 zur
Schießvorschrift für die Luftwaffe
Teil 8: Anschießen beweglicher
Vordwaffen, Beiheft: Tabellen,
Zeichnungen usw. Ausgabe 1940

28. Deckblatt Nr. 9

L. Dv. 4 Teil 9

vom September 1942 zur
Schießvorschrift für die Luftwaffe
Teil 9: Sicherheitsbestimmungen
und Zielbauanleitung für das
Schießen aus der Luft und auf
dem Boden Vom Juli 1941

29. Deckblatt Nr. 2 bis 4

L. Dv. 422/A
Anhang II

vom September 1942 zur
Anzugordnung für die Luftwaffe
(E. M. D.) Anhang II zu Ab-
schnitt A (Musikinstrumente)
Vom 1. 1. 1940

30. Deckblatt

Nr. 12 bis 17
D (Luft) 2000
— R. f. D. —

vom Oktober 1942 zur
Anleitung zur Führung der Per-
sonalunterlagen der Offiziere und
Sonderführer im Offiziersrang so-
wie Musikmeister der Luftwaffe
während des Krieges
Ausgabe Juli 1940

31. Deckblatt

Nr. 2 bis 24
D (Luft) T 1451

vom Oktober 1942 zur
Richtlinien für das Behandeln
des optischen Beobachtungs- und
Vermessungsgeräts der Flakartil-
lerie bei lang andauerndem Ein-
satz im Freien zur Erhaltung der
Betriebsbereitschaft und für das
Beseitigen auftretender Mängel
Vom 28. 9. 1940

Die Deckblätter und das Beiheft sind in der H. Dv. 1 a
bzw. in der L. Dv. 1/1 bei den betreffenden Vorschriften
handschriftlich einzutragen.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 10 bis 23 sind anzufordern:

1. vom Feldheer:

- a) von den Stäben bei den Feldvorschriftenstellen,
- b) von den Batterien (zum Einlegen ins Gerät)
beim zuständigen Versorgungsbezirk;

2. vom Ersatzheer:

- a) von den Stäben bei den stellv. Generalkom-
mandos,
- b) von den Batterien (zum Einlegen ins Gerät)
beim Heereszeugamt Spandau.

Die sollmäßige Verteilung der Deckblätter zu lfd. Nr. 7
und 8 und 24 bis 26 sowie des Beiheftes zu lfd. Nr. 9
erfolgt

- a) beim Feldheer durch die zuständigen Feldvorschriften
(FVSt),
- b) beim Ersatzheer durch die Vorschriftenverwaltungs-
stellen (VVSt).

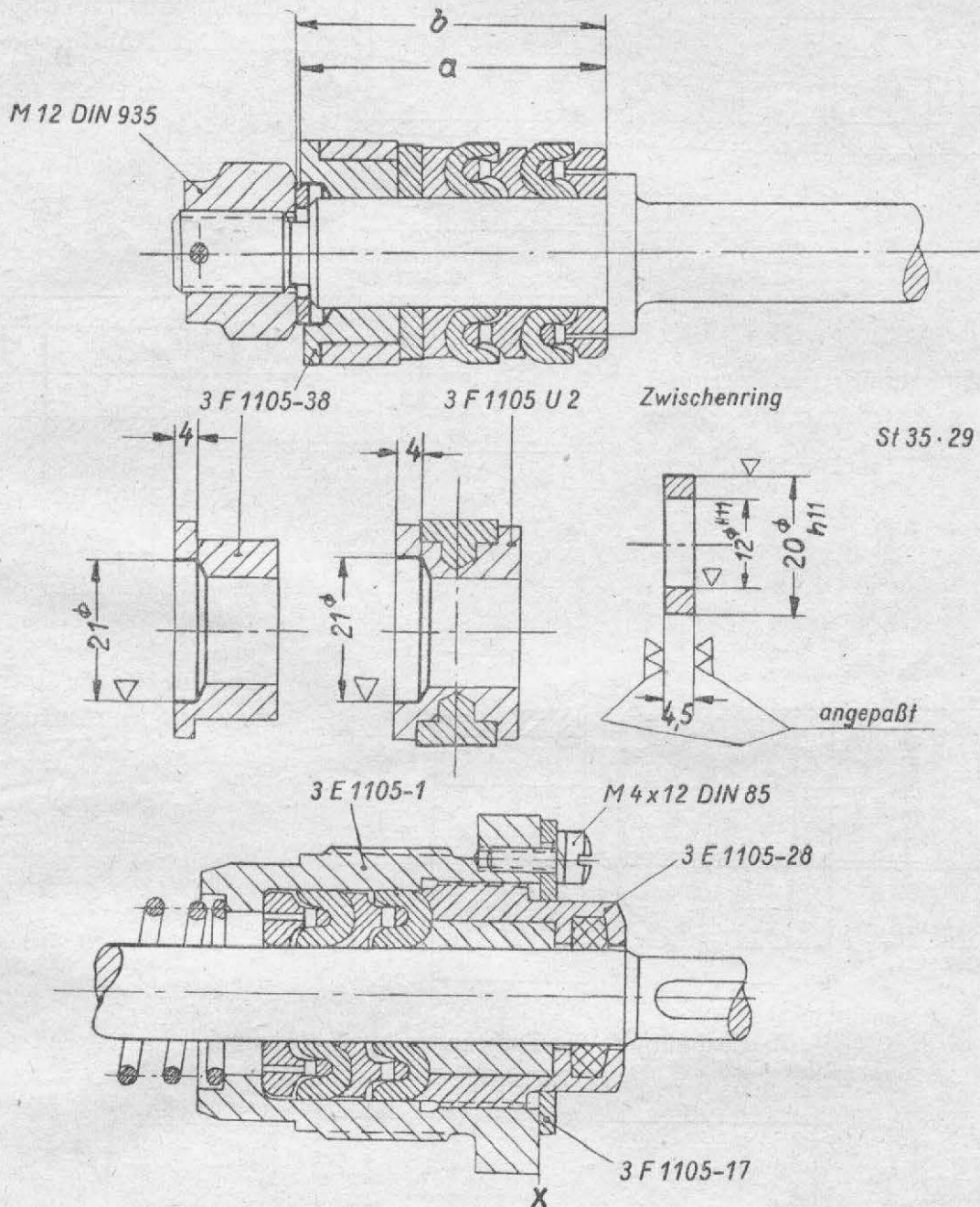
Darüber hinausgehender Bedarf ist gemäß »Merksblatt
über Anfordern, Verwalten und Behandeln von Heeres-
vorschriften« vom 1. 1. 1942 bei den obengenannten
Dienststellen anzufordern.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 1 bis 6 und 27 bis 31
wurden an die in Frage kommenden Dienststellen usw.
unmittelbar übersandt.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 11. 42
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

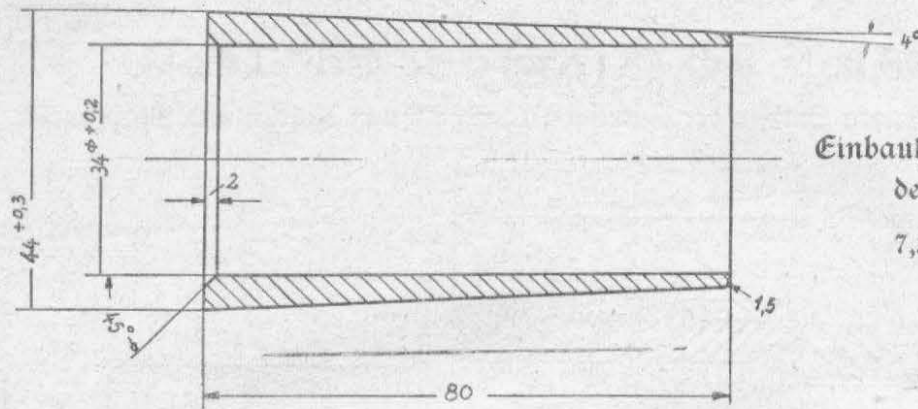
le. I.G. 18 u. le. I.G. 18 (Kzg) u. le. Geb. I.G. 18.

Änderung zum fehlerfreien Einbau der Nutring-Manschetten in Kolben und Stopfbuchse.



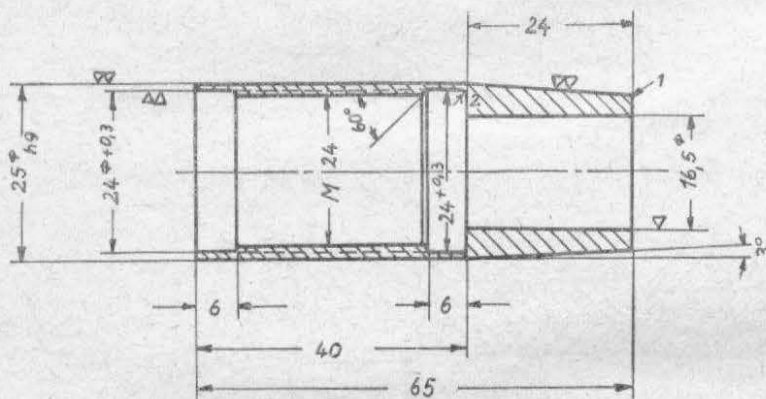
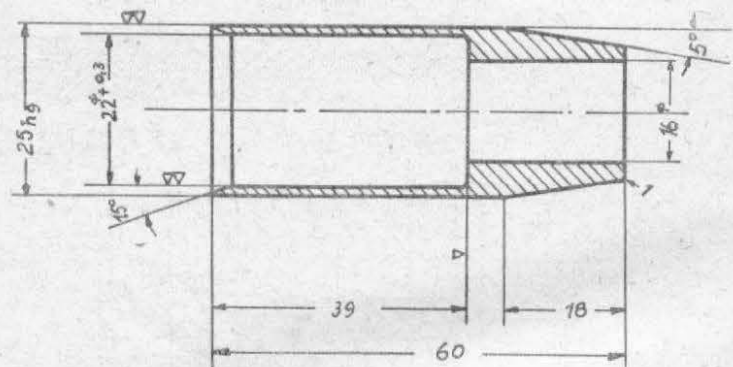
Änderungsanleitung:

1. Druckschraube 3 E 1105-28 nach Entfernen des Sicherungsbleches 3 F 1105-17 soweit anziehen, bis die Nutring-Manschetten anfangen sich zusammenzuziehen.
2. Druckschraube in Höhe der Fläche X anreißen, danach Druckschraube um 1 mm zurückschrauben und mit Sicherungsblech, Schraube und Federring sichern.
3. Kolbenstange ausbauen.
4. Kronenmutter M 12 DIN 935 nach Entfernen des Splintes soweit anziehen, bis die Nutring-Manschetten anfangen sich zusammenzuziehen und Maß a messen.
5. Zwischenring nach Zeichnung herstellen.
6. Buchse 3 F 1105-38 oder b-ähnlichen Zentrierung 3 F 1102 U 2 ausbauen und zeichnungsgemäß bearbeiten.
7. Zwischenring in der Dicke so anpassen, daß Maß b = 1 mm größer ist als nach Ziffer 5 gemessenes Maß a.
8. Kronenmutter bis Anschlag anziehen und sichern. Wenn erforderlich, Auflagefläche der Kronenmutter soweit nachdrehen bis sich Splint einwandfrei einführen läßt.
9. Kolbenstange wieder einbauen.



Einbauhülse für Dichtringe
der Rohrbremse
7,5 cm Stü. K. 40.

Einbauhülse für Nutring-
manschetten im Luftvorholer
7,5 cm Stü. K. 40.

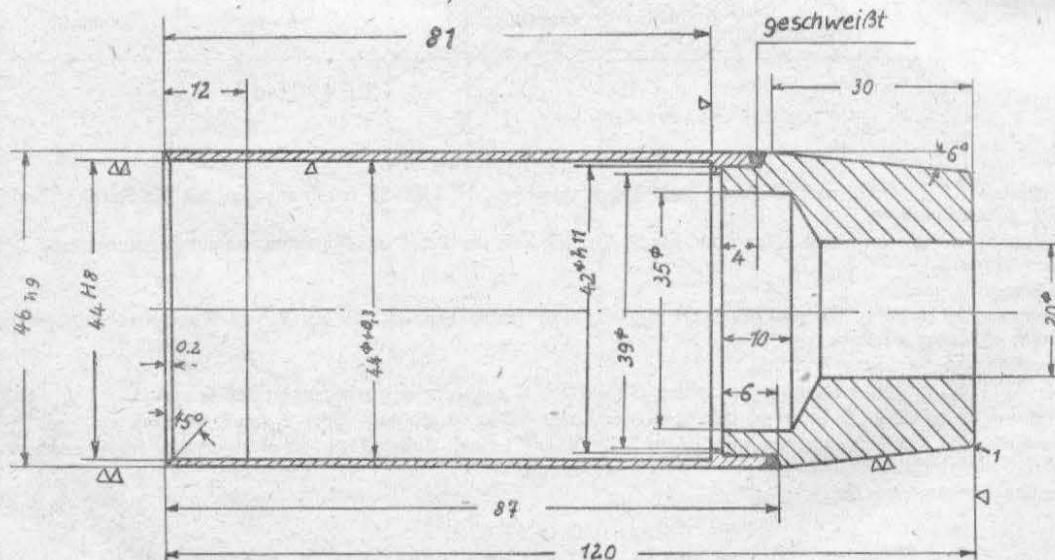


Einbauhülse für Nutring-
manschetten im Luftvorholer

für:

- 5 cm Kw. K.
- 5 cm Kw. K. 39
- 7,5 cm Kw. K.
- 7,5 cm Kw. K. 40
- 8,8 cm Kw. K. 36
- Stü. G. 7,5 cm K.
- 7,5 cm K. 37 (Sfl.)

Einbauhülse für Dichtungen der Rohrbremse
7,5 cm Kw. K. 40.

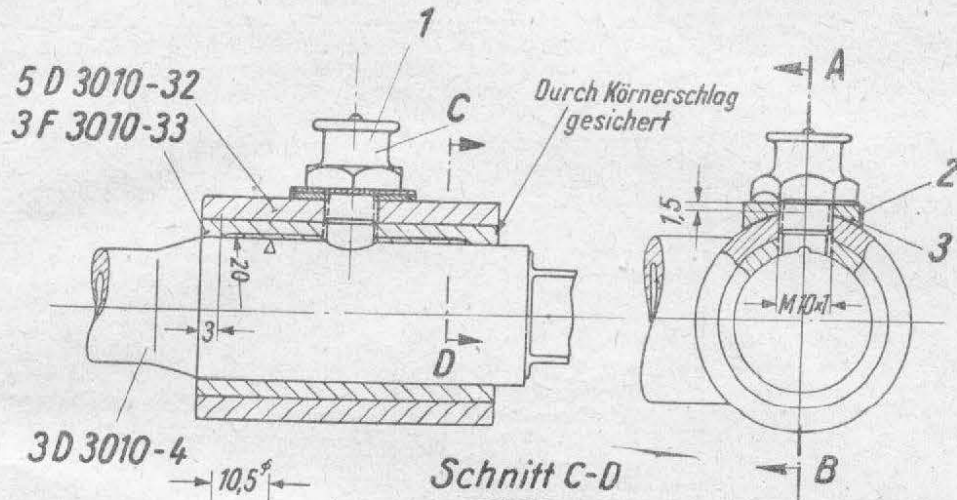


Pat 38.

Anlage 1
zu Nr. 1014

Änderung des Lagers zur Seitenrichtmaschine.

Schnitt A-B



Änderungsanleitung.

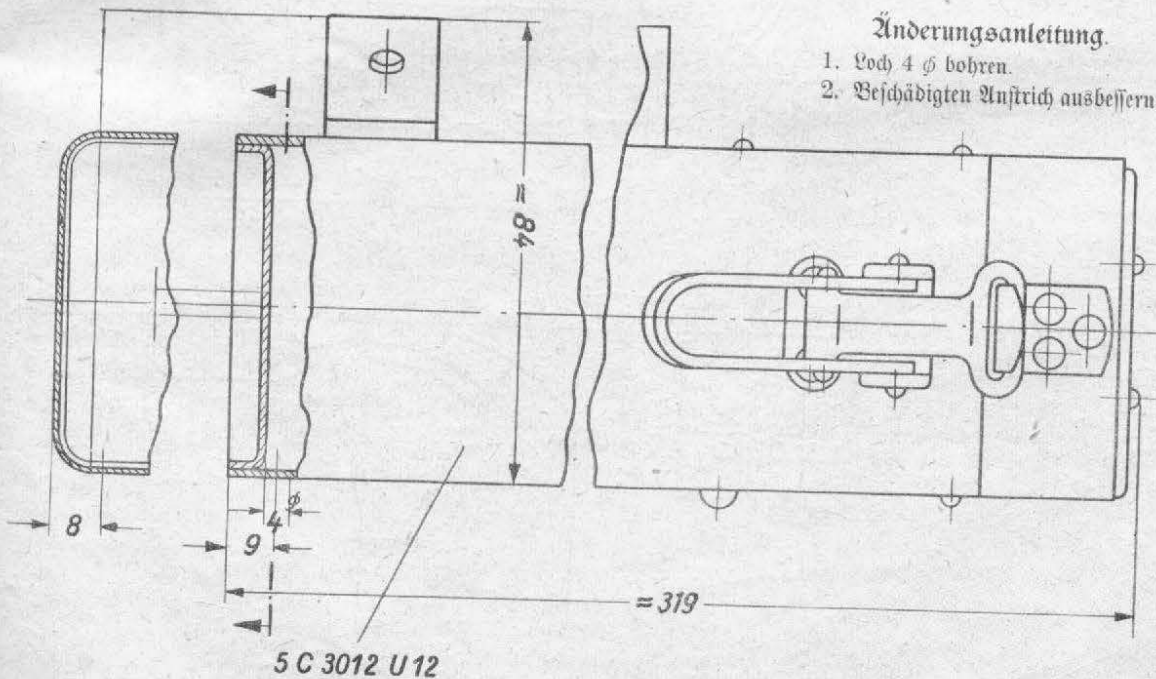
1. Teile 1, 2 und 3 sind vom Zeugamt zu beziehen.
2. Gewinde M 10 x 1 herstellen.
3. Nute in Buchse 5 F 3010-33 zeichnungsgemäß einarbeiten.
4. Teile 1, 2 und 3 anbringen.

Änderung des Behälters z. Z. S.

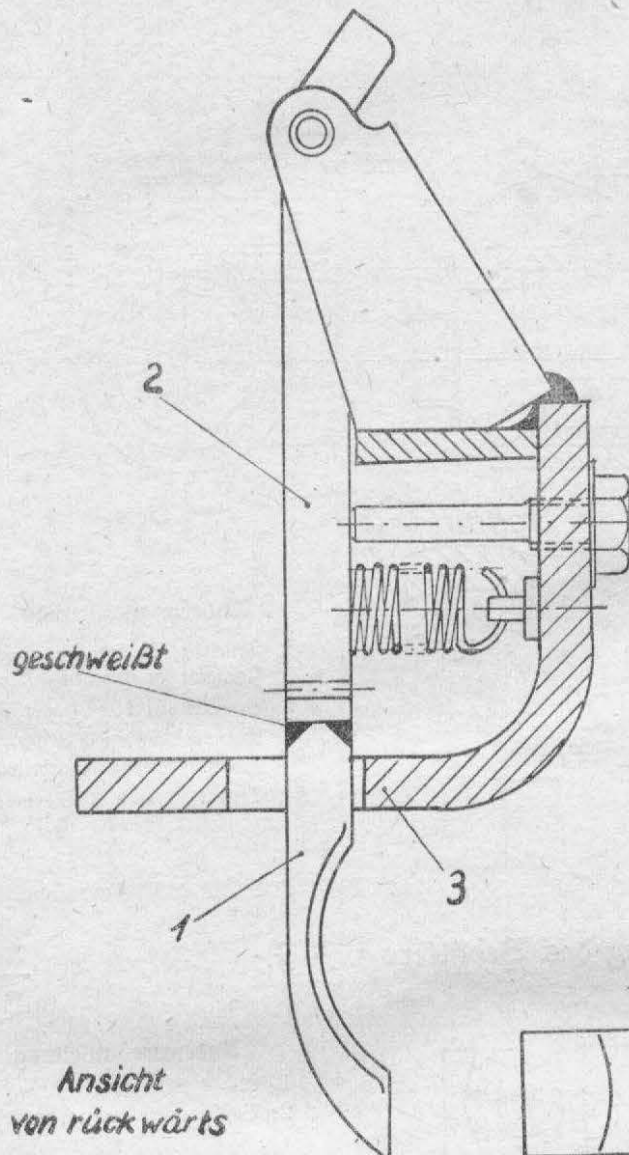
Anlage 2
zu Nr. 1014

Änderungsanleitung.

1. Loch 4 ϕ bohren.
2. Beschädigten Anstrich ausbessern.



Formänderungszeichnung für den Notabsfeuerhebel Pat 97/38.



Ansicht
von rückwärts

Änderungsanleitung.

1. Teil 1 anfertigen.
2. Abzugshebel 2 ausbauen und Teil 1 anschweißen.
3. Durchbruch in Wiegenverlängerung 3 nach Stellung des Abzugshebels einarbeiten. Abzugshebel 2 muß nach allen Seiten genügend Spiel haben.

